

Thüringer Maßnahmenplan

zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

VORWORT DER MINISTERIN FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT DES FREISTAATES THÜRINGEN, HEIKE TAUBERT.....	4
VORWORT DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM THÜRINGER MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT, DR. PAUL BROCKHAUSEN	5
1. ENTWICKLUNG DES THÜRINGER MAßNAHMENPLANES ZUR UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION - HISTORISCHER ABRISS.....	6
2. SELBSTVERSTÄNDNIS, GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN DES MAßNAHMENPLANES.....	8
3. BESTANDSAUFNAHME – GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE STATISTISCHE GRUNDDATEN	12
3.1 GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	12
3.2 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM FREISTAAT THÜRINGEN - STATISTISCHE GRUNDDATEN	13
4. HANDLUNGSFELDER - ZIELE UND MAßNAHMEN DES THÜRINGER MAßNAHMENPLANES.....	15
4.1 BILDUNG UND AUSBILDUNG, KINDER MIT BEHINDERUNGEN	15
4.1.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	18
4.1.1.1 Kindertagesstätten	18
4.1.1.2 Frühförderung und Sozialpädiatrische Zentren	19
4.1.1.3 Inklusiv Schulen und Gemeinsamer Unterricht	21
4.1.1.4 Hochschulen.....	21
4.1.1.5 Berufliche Bildung - Ausbildung - Übergang Schule-Beruf.....	22
4.1.1.6 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung	23
4.1.2 Ziele	24
4.1.3 Maßnahmen	24
4.2 ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	40
4.2.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	41
4.2.1.1 Schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten	42
4.2.1.2 Schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten	43
4.2.1.3 Arbeitslose und langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen	43
4.2.1.4 Ausgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.....	44
4.2.1.5 Werkstätten und an Werkstätten angegliederte Förderbereiche für Menschen mit Behinderungen	46
4.2.2 Ziele.....	48
4.2.3 Maßnahmen.....	49
4.3 BAUEN, WOHNEN, MOBILITÄT	53
4.3.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage.....	57
4.3.1.1 Bauen und Wohnen	57
4.3.1.2 Wohnen.....	58
4.3.1.3 Versorgung und Teilhabe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen.....	58
4.3.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	59
4.3.2 Ziele	62
4.3.3 Maßnahmen	63
4.4 KULTUR, FREIZEIT UND SPORT	77
4.4.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	78
4.4.1.1 Förderung von und Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Sport	79
4.4.1.2 Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Kultur	81
4.4.1.3 Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Tourismus.....	82
4.4.1.4 Sonstige Teilhabe an Freizeitangeboten.....	85
4.4.1.5 Ehrenamtliches Engagement	85
4.4.1.6 Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit	85
4.4.2 Ziele	86
4.4.3 Maßnahmen	86
4.5 GESUNDHEIT UND PFLEGE	93
4.5.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage.....	94
4.5.2 Ziele	96
4.5.3 Maßnahmen	96

4.6 KOMMUNIKATION UND INFORMATION	102
4.6.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	104
4.6.2 Ziele	106
4.6.3 Maßnahmen	107
4.7 SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	113
4.7.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage.....	119
4.7.1.1 <i>Betreuung von Menschen mit Behinderungen</i>	120
4.7.1.2 <i>Schutz vor Gewalt</i>	120
4.7.2 Ziele.....	121
4.7.3 Maßnahmen.....	122
4.8 TEILHABE AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN, BEWUSSTSEINSBILDUNG	128
4.8.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	130
4.8.2 Ziele	131
4.8.3 Maßnahmen.....	132
4.9 FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN	138
4.9.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage	139
4.9.2 Ziele	140
4.9.3 Maßnahmen	141
5. KONKRETE UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION IM FREISTAAT THÜRINGEN	146
5.1 EVALUATION UND FORTSCHREIBUNG	146
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	148

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Vorwort der Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, Heike Taubert (wird noch eingefügt)

**Grußwort des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Thüringen,
Dr. Paul Brockhausen** (wird noch eingefügt)

1. Entwicklung eines Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Historischer Abriss

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde von Deutschland am 30. März 2007 als eines der ersten Mitglieder unterzeichnet. Zwei Jahre später folgte die Ratifizierung.

Mit Beschluss vom 18. September 2009 forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Thüringen hat diesem Beschluss zugestimmt und sich in enger Abstimmung mit den Kommunen und Interessenvertretungen behinderter Menschen aktiv in den Prozess der Umsetzung des Übereinkommens eingebracht.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der UN-Konvention in Thüringen wurde die Landesregierung durch den Beschluss des Thüringer Landtages „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen wirksam und zeitnah in Thüringen umsetzen - Maßnahmenplan und Berichterstattung gemeinsam mit Thüringer Akteuren entwickeln“ (Drs. 5/538) aufgefordert, ebenfalls Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wurden im Ergebnis eines im Juni 2010 im Thüringer Landtag durchgeführten Fachforums ressortübergreifend neun Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit den sich aus der UN-Konvention ergebenden Handlungsfeldern beschäftigten und zahlreiche Maßnahmenvorschläge für den vorliegenden Thüringer Maßnahmenplan sowie für die erste inhaltliche Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) entwickelten.

Akteure der unterschiedlichsten Gesellschaftsbereiche waren aufgerufen, sich an der Erstellung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beteiligen. Im Ergebnis entstanden komplex besetzte Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Ressorts, der Landtagsfraktionen, der entsprechenden Vereine und Verbände, der Wissenschaft sowie

Institutionen der Wirtschaft und anderer gesellschaftlich relevanter Bereiche, die von der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention tangiert werden.

Um auch die übrige Zivilgesellschaft am Diskussions- und Entwicklungsprozess zu beteiligen und die notwendige Transparenz zu gewährleisten, wurden sämtliche Arbeitsergebnisse bereits im Januar 2011 auf der Internetseite des TMSFG bzw. des Landesbehindertenbeauftragten veröffentlicht.

Gleichzeitig wurden die von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Maßnahmen auf einer zweiten Fachkonferenz „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen wirksam und zeitnah in Thüringen umsetzen – Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen novellieren“ am 31. März 2011 im Thüringer Landtag vorgestellt und mit den sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Akteuren diskutiert. Im Anschluss bot sich im Rahmen einer ersten schriftlichen Anhörung der Vereine und Verbände zusätzlich die Möglichkeit, weitere Vorschläge und Anmerkungen mitzuteilen.

Zeitgleich mit Durchführung der zweiten Fachkonferenz und der nachfolgenden Anhörung sowie zur Beschleunigung des Verfahrens fand eine erste Prüfung der Arbeitsergebnisse durch die Ressorts der Landesregierung statt, in deren Verlauf die einzelnen von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Realisierbarkeit sowie den Zeit- und Kostenrahmen hin überprüft und bewertet wurden. Die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung der Vereine und Verbände wurden hierbei berücksichtigt.

In Folge der im August 2011 abgeschlossenen Prüfung der Vorschläge durch die Ressorts wurde ein erster Entwurf des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Dieser wurde im Rahmen einer weiteren schriftlichen Anhörung der Vereine und Verbände nochmals zur Diskussion gestellt und nach Abstimmung mit den Ressorts der Landesregierung im April 2012 in das Thüringer Landeskabinett eingebracht.

2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Maßnahmenplans

Auf der Ebene der Vereinten Nationen (VN) existierte lange Zeit kein Menschenrechtsinstrument, das vollständig die Belange von Menschen mit Behinderungen abdeckte. Die vormals bestehenden internationalen Instrumente – im Wesentlichen der "Weltaktionsplan betreffend behinderte Menschen" von 1981 sowie die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten "Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (Standard Rules)" von 1993 – hatten keinen rechtsverbindlichen, sondern lediglich empfehlenden Charakter.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete daraufhin im Jahr 2001 eine Resolution über die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Wahrung und zum Schutz der Rechte und der Würde behinderter Menschen. Zur Umsetzung wurde ein Ad-hoc-Komitee mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für ein internationales Übereinkommen zu erarbeiten. Im August 2006 schloss dieses seine Arbeit nach vierjähriger Verhandlungszeit mit dem Entwurf eines "Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen" ab, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 annahm.

Bei diesem Übereinkommen handelt es sich nicht um Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen, sondern um einen völkerrechtlichen Vertrag, in dem bestehende Menschenrechte an die spezifische Lebenssituation behinderter Menschen angepasst werden. Daher finden sich grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wieder. Zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen wurden neue Regelungen – beispielsweise zur Barrierefreiheit, zur persönlichen Mobilität oder zu umfassenden Habilitations- und Rehabilitationsdiensten – aufgenommen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung zu unterbinden. Gleichzeitig wurde damit ein wichtiger Paradigmenwechsel hinsichtlich der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen eingeleitet, indem das nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge durch die Würdigung von Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens abgelöst wurde. Vielmehr sollen nun Selbstbestimmung, Teilhabe und Autonomie von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. In diesem Sinne

stellt das Übereinkommen einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen weltweit dar.

Um den Zielen des Übereinkommens auch im Freistaat Thüringen gerecht zu werden, wurde der vorliegende Maßnahmenplan erarbeitet. Gemeinsam mit den sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Akteuren wurde eine Fülle von Maßnahmen entwickelt, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Thüringen weiter voranbringen wird.

Schritt für Schritt sollen in den kommenden Jahren bestehende Barrieren beseitigt und die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie am Leben in der Gemeinschaft verbessert werden. Die Maßnahmen – insbesondere zur baulichen und medialen Barrierefreiheit – kommen allen Menschen zugute. Im Zuge des demographischen Wandels profitieren hiervon vor allem ältere Menschen sowie Familien mit Kleinstkindern. Die Übersetzung wichtiger öffentlicher Dokumente in leichte Sprache kann insbesondere Menschen mit Lernbehinderung, aber auch mit einem so genannten Migrationshintergrund das Verständnis für politische und andere gesellschaftlich bedeutsame Sachverhalte erleichtern. Insofern können mit den im Rahmen des vorliegenden Planes entwickelten Maßnahmen zahlreiche Querschnittseffekte erzielt werden. Die Umsetzung des Übereinkommens gewährleistet somit nicht weniger als die Erhöhung der Lebensqualität *aller* Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Thüringen sowie darüber hinaus.

Inklusion wird dabei verstanden als ein gemeinsamer Prozess auf Augenhöhe. Menschen mit Behinderungen wissen am besten, welche Änderungen von gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig sind, um ein inklusives, teilhabeorientiertes Leben fernab von Diskriminierung und Separation führen zu können. Die sehr umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessensverbänden an der Erarbeitung des Thüringer Maßnahmenplanes war deshalb ein zentrales Anliegen der Thüringer Landesregierung.

Angestrebt wird der Aufbau einer inklusiven Gesellschaft, die neue Zugangschancen eröffnet und Teilhabe ermöglicht. Es gilt, die Vorgaben der Konvention in allen Gesellschaftsbereichen umzusetzen. Der vorliegende Maßnahmenplan orientiert sich somit am Selbstverständnis, den Grundsätzen und Leitlinien der UN-

Behindertenrechtskonvention. Zu den einzelnen Handlungsfeldern wurden konkrete Maßnahmen einschließlich Zuständigkeiten und Zeitrahmen formuliert. Die zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Zeitrahmen werden als Zielvorgaben verstanden. Zeitliche Abweichungen sind in Einzelfällen möglich, da die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Besondere Schwerpunkte hinsichtlich der Umsetzung der UN-Konvention in Thüringen bilden die Handlungsfelder Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit im weitesten Sinne. Teilhabe, Selbstbestimmung und die Unterbindung von Diskriminierung jeglicher Form können als übergeordnete Ziele betrachtet werden. Die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie die Notwendigkeit der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Menschen ohne Behinderung sind in einem eigenen Handlungsfeld zusammengefasst, durchziehen jedoch aufgrund ihres übergeordneten Charakters alle Handlungsfelder gleichermaßen.

Gleichzeitig dokumentiert der Maßnahmenplan in seiner ersten Fassung (zur Fortschreibung und Evaluation siehe Kapitel 5.1) den Ist-Zustand der Umsetzung des Übereinkommens in Thüringen. Eine wichtige Erkenntnis, die sich aus der Entwicklung der einzelnen Maßnahmen sowie der Erarbeitung des Maßnahmenplanes insgesamt ergibt, ist sicherlich der Umstand, dass viele der vorgeschlagenen Maßnahmen schon jetzt und fortlaufend in der Umsetzung begriffen sind. Dies lässt den Schluss zu, dass viele Maßnahmen und Fördermöglichkeiten noch nicht hinreichend bekannt sind und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in größerem Umfang als bisher auf bereits bestehende Regelungen und Maßnahmen aufmerksam gemacht werden muss. Der nun veröffentlichte Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bildet hierzu einen hervorragenden Auftakt.

Gleichwohl bleibt die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Gleichstellung und Teilhabemöglichkeiten eine dauerhafte, gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die jede und jeder Einzelne im Rahmen seiner Möglichkeiten verantwortlich zeichnet.

Verbände, Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Parteien, Medienvertreter, Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, Behörden und Kommunen sind daher ebenfalls aufgefordert, sich an der Umsetzung der vorliegenden Maßnahmen

zur Gewährleistung einer vollständigen Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen aktiv zu beteiligen und gegebenenfalls eigene Aktions- oder Maßnahmenpläne auf den Weg zu bringen.

3. Bestandsaufnahme – Gesetzliche Regelungen und allgemeine statistische Grunddaten

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland im Jahr 2009 und dem hier vorliegenden Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung dieser stehen wir nicht etwa am Anfang, sondern mittendrin in einer umfassenden Kette gesetzlicher und nicht gesetzlicher Regelungen im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen. Im Folgenden werden bereits bestehende gesetzliche Grundlagen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufgezeigt sowie einige statistische Grunddaten skizziert.

3.1 Gesetzliche Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Mit der Erweiterung des Grundgesetzes in Artikel 3 um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, wurde 1994 die erste gesetzliche Regelung gegen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene festgeschrieben. Gut sieben Jahre später, im Jahr 2001, wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein erstes eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfasst. Es folgten die Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Jahr 2002 sowie das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006. Letzteres schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere vor Diskriminierung und Benachteiligung im Arbeitsleben und im Zivilrechtsverkehr.

Noch vor Vervollständigung des Artikel 3 im Grundgesetz wurde im Jahr 1993 die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft als Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften in Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung festgeschrieben.

Im Jahre 2005 - und damit vier Jahre vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland - trat das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in Kraft. Der vorliegende Maßnahmenplan sowie die von den in Kapitel 1 genannten Arbeitsgruppen explizit zum ThürGIG formulierten Vorschläge werden die Grundlage für die erste inhaltliche Novellierung des Gesetzes bilden.

Darüber hinaus finden die Belange von Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung im Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), im Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) sowie in der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Letztere wird im Jahr 2012 unter Berücksichtigung der neu eingeführten DIN 18040 zur baulichen Barrierefreiheit novelliert.

3.2 Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen – statistische Grunddaten

Das Thüringer Landesamt für Statistik erfasst alle zwei Jahre, wie viele schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis in Thüringen leben. Bei einer Gesamtbevölkerung von 2.249.882 Menschen in Thüringen im Jahr 2009 waren dies insgesamt 182.652 Personen, davon 92.276 Männer und 90.376 Frauen. Im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2007 erhöhte sich damit die Zahl der Schwerbehinderten im Freistaat um 672 Personen bzw. 0,4 Prozent. Somit war Ende 2009 fast jeder 12. Thüringer (8,1 Prozent) von Schwerbehinderung betroffen.

Die Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Anzahl der Menschen mit Behinderungen geben ein noch differenzierteres Bild wieder, da sie aus der fortlaufenden Arbeitsstatistik der Erst- und Neufeststellungsverfahren resultieren, in der alle Feststellungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 enthalten sind. Demnach wurde zum Stichtag des 30. April 2011 bei 231.105 Menschen eine Schwerbehinderung festgestellt, davon ist in 193.146 Fällen ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt worden. Gleichzeitig lag bei 123.020 Menschen ein GdB zwischen 20 und 40 vor, sodass zum 30. April 2011 insgesamt 354.125 Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen verzeichnet werden konnten.

Gleichwohl lassen die genannten Statistiken keine Aussagen über die Anzahl von Personen mit Behinderungen zu, die kein Feststellungsverfahren beantragt haben. Zu nennen sind hier beispielsweise Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe, für deren Erhalt zwar eine wesentliche Behinderung vorliegen muss, die jedoch nicht durch die Versorgungsverwaltung im Sinne der Regelungen des SGB IX festgestellt wird. Demzufolge kann von einer Anzahl in Höhe von insgesamt *über* 354.125 Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen ausgegangen werden.

Aufgrund des demographischen Wandels ist zu erwarten, dass sich die Zahl der älteren schwerbehinderten Personen weiter erhöhen wird. Insbesondere ab einem Alter von 65 Jahren nehmen Behinderungen zu. So waren im Jahr 2009 87.294 Thüringer Männer und Frauen über 65 Jahre von einer Schwerbehinderung betroffen (47,8 Prozent). Im Alter zwischen 45 und 65 Jahren waren dies 37,9 Prozent sowie 12,3 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer zwischen 18 und 45 Jahren. Lediglich 1,9 Prozent der von Schwerbehinderung Betroffenen waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren¹.

Ursache der Behinderung war in mehr als drei Viertel der Fälle eine Krankheit (76,9 Prozent). In 49.552 Fällen wurde als Art der schwersten Behinderung eine Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen festgestellt. Das waren weit mehr als ein Viertel aller Betroffenen (27,1 Prozent).

An zweiter Stelle standen Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchtkrankheiten (38.406 Personen bzw. 21,0 Prozent), gefolgt von Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen (30.131 Personen bzw. 16,5 Prozent) sowie Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule, des Rumpfes und Deformierung des Brustkorbes (17 399 Personen bzw. 9,5 Prozent). Weitere 11.261 Personen (6,2 Prozent) waren blind oder sehbehindert und 9.647 (5,3 Prozent) sprach- oder hörgeschädigt.

Die genannten Zahlen verdeutlichen, dass eine Behinderung mehrheitlich erst im Laufe des Lebens erworben wird. Die Zahlen verdeutlichen auch: es kann jeden treffen – jederzeit.

¹ Quelle: Statistischer Bericht (K III - 2 j / 09) des Thüringer Landesamtes für Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Thüringen am 31.12.2009 (http://www.statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2009/10301_2009_01.pdf).

4. Handlungsfelder – Ziele und Maßnahmen des Thüringer Maßnahmenplans

Um den konkreten Bezug zu den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention beizubehalten, wurden die entsprechenden Artikel der UN-BRK den einzelnen Handlungsfeldern vorangestellt. Einzelne besonders bedeutende Kapitel enthalten darüber hinaus eine ausführliche Bestandsaufnahme hinsichtlich relevanter statistischer Daten und bereits bestehender gesetzlicher Regelungen. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ziele der Landesregierung für die jeweiligen Handlungsfelder bildet den Übergang zu den konkreten Maßnahmen, die aufgrund ihrer Fülle und Vielschichtigkeit in tabellarischer Form übersichtlich dargestellt sind. Die Federführung für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen liegt bei dem Erstgenannten der in der Spalte „Zuständigkeit“ subsummierten Ressorts.

4.1 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen orientiert sich der Thüringer Maßnahmenplan an den Artikeln 7 und 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention (Kinder mit Behinderungen):

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (Bildung):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

4.1.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Die Schaffung eines flächendeckenden inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystems ist eines der derzeit bedeutendsten Vorhaben in Thüringen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Um den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess sowie dahingehende Fortschritte sichtbar zu machen, folgt zunächst ein Kurzüberblick über die derzeitige Situation im Freistaat Thüringen.

4.1.1.1 Kindertageseinrichtungen

Am 1. März 2010 existierten laut Thüringer Landesamt für Statistik in Thüringen (TLS, PM Nr. 317/2010) 1.320 Einrichtungen und 346 Tagespflegepersonen in bzw. von denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen und betreut wurden. Für die Betreuung der Kinder standen laut Betriebserlaubnis 94.760 Plätze zur Verfügung. Das waren 566 Plätze bzw. 0,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Fast zwei Drittel (62,7 Prozent) der Kindertageseinrichtungen wurden von freien Trägern betrieben. In diesen 828 Einrichtungen standen 63.546 Plätze zur Betreuung der Kinder zur Verfügung.

In insgesamt 199 Einrichtungen wurden behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut. Der Anteil der Einrichtungen, die Kinder integrativ betreuten, lag somit bei 15,1 Prozent. Der Anteil der Einrichtungen in öffentlicher Hand, in denen Kinder integrativ betreut wurden, betrug Anfang des Jahres 2010 8,5 Prozent. Von den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft meldeten 157 Einrichtungen (19 Prozent), dass sie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder integrativ betreuten. Damit besuchten insgesamt 82.102 Kinder eine Kindertageseinrichtung, 920 Kinder wurden von Tagespflegepersonen betreut. Insgesamt wurden in den Thüringer Tageseinrichtungen 2.388 behinderte und von Behinderung

bedrohte Kinder betreut. Das sind 2,17 Prozent der Kinder im Alter von null bis sechseinhalb Jahren.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass in Thüringen keine sonder- bzw. heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen mehr vorgehalten werden. Nach § 7 ThürKitaG erfolgt die gemeinsame Förderung der Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. Eine separate Erfassung von integrativen Kindertageseinrichtungen wird nicht mehr vorgenommen.

4.1.1.2 Frühförderung und Sozialpädiatrische Zentren

Frühförderung richtet sich an Kinder, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Entwicklungsrisiken als Indikator zur Frühförderung können sehr vielschichtig sein. Das interdisziplinär angelegte Hilfesystem der Frühförderung eröffnet Angebote für Familien, deren Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter Hilfe und Unterstützung bei ihrer körperlichen, geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung benötigen. Die Beratung und Begleitung der Familien kann vom Bekanntwerden einer Risikoschwangerschaft bis hin zum Übergang des Kindes in die Schule erfolgen.

Mit Inkrafttreten des SGB IX im Jahr 2001 und der Einführung des Begriffs der Komplexleistung in den §§ 30 und 56 SGB IX sowie der Frühförderungsverordnung (FrühV) im Juni 2003 brachte der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck, dass im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung Leistungskomplexe entstehen sollen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen umfassen.

Im Freistaat Thüringen hat sich in den vergangenen 20 Jahren ein gut funktionierendes flächendeckendes System von Frühförder- und Beratungsstellen entwickelt. Unter Beachtung von regionalen Besonderheiten waren den Thüringer Frühförderstellen von Anfang an die Grundsätze Familienorientierung, Ganzheitlichkeit und Interdisziplinarität wichtig, die durch entsprechende Konzeptionen mit Inhalt gefüllt wurden.

In Thüringen existieren gegenwärtig 44 Frühförderstellen, die mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII zur Erbringung von Frühförderleistungen abgeschlossen haben. Insgesamt sind dies 25 interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF), 13 heilpädagogische Frühförderstellen sowie sechs überregionale Frühförderstellen (ÜFF), von denen jeweils drei ihren Schwerpunkt auf hörbehinderte Kinder und Kinder mit Seherschädigung gelegt haben. 89 Prozent der Frühförderstellen werden von freien Trägern betrieben.

Circa 270 Fachkräfte (ca. 180 Vollbeschäftigten-Einheiten – VbE) sind in den genannten Frühförderstellen tätig. Davon haben etwa zwei Drittel eine pädagogische und ein Drittel eine therapeutische Ausbildung. Die Spannweite der unterschiedlichen Qualifikationen und Berufsabschlüsse ist groß. Sie reicht von Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen, Heilpädagogen, Erziehern mit heilpädagogischer Zusatzausbildung und interdisziplinären Frühförderern über Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten bis hin zu Sonder- und Rehabilitationspädagogen sowie Psychologen.

In Ergänzung zu den genannten Frühförderstellen existieren in Thüringen insgesamt vier Sozialpädiatrische Zentren, in denen auf Anordnung des behandelnden Arztes Kinder und Jugendliche von null bis 18 Jahren – und somit über den Schuleintritt hinaus – mit besonders schwerer Behinderung betreut werden.

Zielgruppe sind vor allem Kinder, die mit einer Behinderung geboren wurden, aber auch solche, denen bei Nichtbehandlung eine Behinderung droht oder die eine durch Unfall oder Verletzung resultierende Behinderung haben. Als ambulante, interdisziplinäre sowie multiprofessionell arbeitende und ärztlich geleitete Einrichtungen gemäß den §§ 43a, 119 und 120 SGB V erstellen Sozialpädiatrische Zentren Förder- und Behandlungspläne für Kinder, die aufgrund der Art, Schwere oder Dauer der bestehenden bzw. drohenden Behinderung bei ambulant tätigen Ärzten und in interdisziplinären Frühförderstellen nicht ausreichend betreut werden können. Im Interesse der Förderung und Behandlung vollzieht sich die Betreuung der Kinder und Jugendlichen jedoch in enger Zusammenarbeit sowohl mit den niedergelassenen Ärzten, als auch den interdisziplinären und überregionalen Frühförderstellen sowie mit Kindergärten, Internaten, Schulen, Sozialbehörden, Therapeuten und anderen speziellen medizinischen Einrichtungen und Diensten.

4.1.1.3 Inklusive Schulen und Gemeinsamer Unterricht

In § 1 Absatz 2 des Thüringer Förderschulgesetzes wird deutlich: „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet.“ Dabei wird dem Gemeinsamen Unterricht Vorrang gegeben (siehe auch § 53 Abs. 2 ThürSchulG).

Das System sonderpädagogischer Förderung muss so flexibel wie möglich gestaltet werden. Der Übergang in andere allgemein bildende Schulen und in Berufsausbildungseinrichtungen soll zukünftig fließender und problemfreier erfolgen. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf deshalb der Übergang von den frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zur allgemein bildenden Schule.

Für das Schuljahr 2011/2012 sind in Thüringen im allgemein bildenden Bereich insgesamt 909 Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft zu verzeichnen, die von 176.574 Schülerinnen und Schülern besucht werden, von denen bei 11.516 sonderpädagogischer Förderbedarf begutachtet wurde.

In 86 Förderschulen lernen insgesamt 8.364 Schülerinnen und Schüler. 3.163 Schülerinnen und Schüler lernen im Gemeinsamen Unterricht. Damit beträgt die Förderquote in Thüringen 6,5 Prozent, die Förderschulquote 4,7 Prozent und die Integrationsquote - bezogen auf die Förderquote - 27,5 Prozent. Seit der Novellierung des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 ist die Integrationsquote stetig angestiegen (2004/2005: 9,7 %, 2006/2007: 13,7 %).

4.1.1.4 Hochschulen

Insgesamt 53.586 Studierende waren im Wintersemester 2010/2011 an Thüringer Hochschulen immatrikuliert. Laut der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes aus dem Jahre 2006 sind rund acht Prozent aller Studierenden in Deutschland aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung im Studium beeinträchtigt. In Bezug auf behinderte bzw. chronisch kranke Studierende an Thüringer Hochschulen liegen keine statistischen Angaben vor, da diese Daten von den Hochschulen nicht erhoben werden.

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gegenwärtig im Auftrag des BMBF in Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks vom IHS Wien eine Studie zur „Erhebung der Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/ Master-Studiensystem“ erstellt. Die Ergebnisse sollen im ersten Halbjahr 2012 veröffentlicht werden.

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Handlungskompetenzen auch weiterhin auf die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen behinderter und chronisch kranker Studierender im Hochschulbereich hinwirken, um gleichwertige Studienbedingungen sicherzustellen. Ein Aspekt kommt hierbei der barrierefreien Gestaltung der Hochschulen zu. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Hochschulen die Möglichkeit zur uneingeschränkten Teilnahme an allen bereitgestellten Angeboten erhalten und vorhandene Ressourcen vor Ort ebenso nutzen können wie Studierende ohne Behinderung. Die Thüringer Landesregierung verwendet sich in diesem Zusammenhang für die Aufstellung entsprechender Maßnahmenpläne durch die Hochschulen.

Die Empfehlungen der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit vom 21. April 2009 werden, soweit sie in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen, schrittweise umgesetzt. Schon jetzt existieren entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich.

4.1.1.5 Berufliche Bildung – Ausbildung – Übergang Schule - Beruf

Arbeit und Beschäftigung sind wichtige Formen der Teilhabe und Gleichstellung von Menschen in der Gesellschaft. Sie schenken Selbstvertrauen und ermöglichen Selbstverwirklichung sowie Autonomie und Unabhängigkeit vom staatlichen Fürsorgesystem. Ein gelungener Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist für jeden Jugendlichen von entscheidender Bedeutung für seine weitere Entwicklung. Eine wichtige Grundlage bildet die zielgerichtete Berufsorientierung bzw. -vorbereitung.

Grundsätzlich stehen Jugendlichen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen alle Schulformen der berufsbildenden Schulen offen. Um eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren zu können, steht Jugendlichen mit Behinderungen eine individuelle Förderung in der berufsbildenden Schule sowie auch in anderen Einrichtungen zu. Der sukzessive Aufbau regionaler Netzwerke trägt zu einem erfolgreichen und zielgerichteten Übergang von der Schule in den Beruf im Rahmen der berufsbildenden Schulen bei.

Für Jugendliche mit Behinderungen, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, eine spezifische Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie § 42 m der Handwerksordnung (HWO) zu beginnen. Durch Abstimmung der Lehrpläne und Handreichungen soll den Jugendlichen der Übergang in die Vollausbildung ermöglicht werden.

Im Rahmen der rehabilitationsspezifischen Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung konnten im Jahre 2010 insgesamt 1.319 Neueintritte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitsagenturen Thüringens verzeichnet werden, davon 231 in Berufsbildungswerke, 623 in vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX sowie 465 bei sonstigen Trägern².

4.1.1.6 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Die außerschulische Kinder- und Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr und wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Auch trägt sie dazu bei, junge Menschen zur Selbstverwirklichung, zu Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Herkunft, Lebensweise und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit werden in Thüringen insbesondere durch Jugendverbände, Kinder- und Jugendbildungseinrichtungen und Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Thüringen,

² Rehabilitanden der Ersteingliederung, ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ohne dreijährige Berufspraxis.

vorgehalten. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und richten sich damit unbedingt auch an junge Menschen mit Behinderungen.

4.1.2 Ziele

Menschen mit und ohne Behinderung sollen von der Kindertageseinrichtung an gemeinsam lernen und betreut werden. Das Land Thüringen strebt deshalb ein inklusives Bildungssystem mit individueller Förderung und Ganztagsbetreuung an, das schon zu Beginn des Bildungsweges zum Tragen kommt und sich bis in die Berufstätigkeit hineinzieht.

Dies setzt die Verankerung des Inklusionskonzeptes in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildung und außerschulischer Kinder- und Jugendbildung voraus sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung, von Eltern, Lehrkräften und Erziehern. Die Landesregierung Thüringen möchte eine den individuellen Beeinträchtigungen und Bedürfnissen entsprechende sowie umfassende Unterstützung sicherstellen. Für Kinder, bei denen eine Behinderung festgestellt wurde oder die von Behinderung bedroht sind, müssen schnelle Hilfen niederschwellig und früh verfügbar sein.

Die Implementierung sonder- und integrationspädagogischer Inhalte in die entsprechenden Studien-, Prüfungs- und Ausbildungsordnungen sowie zusätzliche Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte und Erzieher und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind weitere Ziele, die sich die Landesregierung gesetzt hat. Die Bestellung eines Beauftragten für die Belange behinderter Studierender ist im Thüringer Hochschulgesetz verankert, sein Handlungsspielraum soll zukünftig weiter ausgebaut werden.

4.1.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Identifikation und Bewusstseinsbildung			
I.1	Umsetzung inklusiver Bildung jedes Kindes gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	Anregung einer thüringenweiten Diskussion, um das Leitbild inklusiver Bildung zu erarbeiten und zu verankern – durch Fachveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit (Infolyer, Broschüren - auch in leichter Sprache, Pressearbeit) sowie Elternarbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Kommunen, den freien Trägern sowie den Vereinen und Verbänden ab 2011
I.2		Entwicklung eines Leitbildes für inklusive Bildung in Thüringen	TMBWK ab 2012
I.3		Erstellen eines Entwicklungsplans zur inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung des Leitbildes	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Kommunen, freien Trägern, Vereinen und Verbänden ab 2012
I.4		Etablierung eines Beirates zur inklusiven Bildung in Thüringen	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Kommunen, freien Trägern, Vereinen und Verbänden ab 2011
I.5		Veränderungen in den schulrechtlichen Grundlagen im Einklang mit dem Leitbild inklusiver Bildung	TMBWK ab 2014

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.6	Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Intensivierung der langfristigen und ressortübergreifenden Aus- und Fortbildung durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter der Landesregierung und Behörden	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Ressorts der Landesregierung, Kommunen und freien Trägern ab 2011/2012
Familie und Behinderung			
I.7	Verbesserung der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und Familien mit Kindern mit Behinderungen	Erhalt und Ausbau ambulanter Angebote, insbesondere der Familienentlastenden Dienste (FED)	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen fortlaufend
I.8		Unterstützung der Harmonisierung der Leistungsansprüche von Eltern mit Behinderungen	BMAS, TMSFG, TMBWK in Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie im Rahmen der AG 5 des Beirates für inklusive Bildung in Thüringen (siehe auch I.4) fortlaufend
Frühkindliche Bildung			
I.9	Weitere Forcierung der Umsetzung des Inklusionszieles unter Beachtung des Kindeswohles	Erstellung eines Arbeitspapiers zur Zusammenarbeit von Sozial- und Jugendämtern bei der Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 ThürKitaG	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Kommunen ab 2011
I.10	Weitere Forcierung der Umsetzung des Inklusionszieles unter Beachtung des Kindeswohles	Überarbeitung der „Fachlichen Empfehlung zur Umsetzung von § 7 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in Verbindung mit §§ 53, 54, 58 SGB XII sowie § 19 Abs. 5 ThürKitaG“ vom 26. Februar 2007	TMBWK in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und Kommunen ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Frühförderung			
I.11	Weitere Forcierung der Umsetzung des Inklusionszieles durch frühestmögliche Angebote an fachgerechter Hilfe	Prüfung der Angebote im Bereich der Frühförderung sowie ihrer rechtlichen Grundlagen auf Praxistauglichkeit und Wirksamkeit	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern sowie den Dach- und Fachverbänden
I.12	für Kinder mit Entwicklungsrisiken, behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder	Erweiterung der Angebote zur Erbringung von Komplexleistungen in Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen in enger Kooperation mit den Rehabilitationsträgern, Dach- und Fachverbänden, Kommunen und Krankenkassen	ab 2011
I.13		Entwicklung von Arbeitsfeldern und Handlungsstrategien sowie Fachstandards zur Umsetzung der gesetzlichen Festlegungen im SGB IX und der FrühV	
I.14		Gründung und Arbeitsaufnahme des Facharbeitskreises für Interdisziplinäre Frühförderung sowie darauf aufbauend Intensivierung der Kooperation und Vernetzung des interdisziplinären Austausches mit benachbarten Fachdisziplinen und Rehabilitationsträgern	
Schulische Bildung			
I.15	Erhöhung der Bildungschancen für Kinder mit Behinderungen	Entwicklung von Orientierungsrahmen für kommunale bzw. regionale Inklusionskonzepte, wie bspw. regionale Konzepte der Steuergruppe „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts“ (WFG) in den Staatlichen Schulämtern	TMBWK In Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Kommunen und Staatlichen Schulämtern ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.16	Auf- und Ausbau inklusiver Schulangebote	Entwicklung von schulinternen Unterrichtskonzepten zur Ermöglichung inklusiver Bildung und Etablierung der unterrichts-immanenten individuellen Förderung durch Unterstützung der Steuergruppen der eigenverantwortlichen Schulen	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Staatlichen Schulämtern und Schulleitungen ab Schuljahr 2011/2012
I.17		Forcierung der Schul- und Unterrichtsentwicklung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen durch Anpassung der Lehrpläne und Stundentafeln sowie durch individuelle Förderung, individuelle verbale Leistungsbewertung und Etablierung der Doppeljahrgangsstufen	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Staatlichen Schulämtern und Schulleitungen ab Schuljahr 2011/2012
I.18		Regionalisierung bzw. Dezentralisierung der sonderpädagogischen Förderung durch Umgestaltung der Förderzentren (FÖZ) zu regionalen Kompetenz- und Beratungszentren	TMBWK ab 2012/2013
I.19		Sicherung der Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik durch Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung in allen Schulamtsbereichen (TQB)	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM und den Staatlichen Schulämtern ab Schuljahr 2011/2012
I.20		Umgestaltung überregionaler Förderzentren (Förderschwerpunkt Sehen und Hören) zu Kompetenz-, Beratungs- und Medienzentren (KBMZ)	TMBWK unter Einbeziehung der Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen ab Schuljahr 2011/2012
I.21		Schaffung von Bildungsangeboten zur Schulung von Fähigkeiten in Braille, deutscher Gebärdensprache, ergänzender und alternativer Kommunikation sowie Mobilität usw. durch Förderzentren	

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.22	Auf- und Ausbau inklusiver Schulangebote	Schaffung und Vorhaltung von „Professionen vor Ort“ als Ansprechpartner und Kommunikatoren, um den speziellen Bedarfen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gerecht zu werden	TMBWK unter Einbeziehung der Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen ab Schuljahr 2011/2012
I.23		Recht auf unabhängige und umfassende Beratung in kreisbezogenen Antrags- und Verantwortungsstellen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern, den Beratern für Gemeinsamen Unterricht (GU), den Kommunen und freien Trägern ab Schuljahr 2011/2012
I.24		Einbindung der Förderzentren (FÖZ) in freier Trägerschaft in den Prozess der Regionalisierung durch Nutzung fachlicher und personeller Kompetenzen der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen von Kooperationsbeziehungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den freien Trägern ab 2011
I.25	Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung	Bereitstellung erforderlicher und angemessener materieller und personeller Ressourcen und Schaffung von Unterstützungsangeboten durch Kooperation aller Leistungsträger	TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Schulträgern und Kommunen ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.26	Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung	Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung zum Einsatz von Integrationshelfern im Rahmen einer vom TMSFG geleiteten Arbeitsgruppe und Einbringung dieser in den Thüringer Fachbeirat zur inklusiven Bildung	TMSFG, TMBWK, TLVwA in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen (Jugend- und Sozialämter, Schulverwaltungsämter, Kommunale Spitzenverbände, Schulen, staatliche Schulämter) ab 2012
I.27	Optimale Nutzung vorhandener Ressourcen	Gesetz- und Zuständigkeitsänderungen (z.B. bezüglich Integrationshelfer) – weg von der strikten Einzelfallhilfe aus Perspektive des SGB VIII und SGB XII hin zu offeneren Hilfeformen	TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern ab 2011
I.28		Prüfung neuer Finanzierungs- und Arbeitsmodelle sowie Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungsträger und Schulbehörden mit dem Ziel der Leistungsgewährung aus einer Hand	
Außerschulische Kinder- und Jugendbildung			
I.29	Auf- und Ausbau inklusiver Angebote in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung	Gewährleistung einer größeren Flexibilität in der Arbeit mit jungen Menschen und Anerkennung dieser in ihren Unterschiedlichkeiten und jeweiligen Gemeinsamkeiten durch organisationale Neuausrichtung der Angebote und Maßnahmen in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe ab 2012
I.30		Prüfung und ggf. Änderung der Zugänge zu Maßnahmen und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	TMSFG ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.31	Auf- und Ausbau inklusiver Angebote in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung	Schaffung von Voraussetzungen, um junge Menschen mit Behinderung in die Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung einzubeziehen durch stete Berücksichtigung des grundsätzlichen Förderbedarfs von Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung in den Haushaltsanmeldungen	TMSFG ab 2012
Aus- und Fortbildung			
I.32	Ausbildung inklusiver Lehrkräfte	Veränderte Lehrerausbildung auf der Grundlage eines veränderten Lehrerbildungsgesetzes (2 Fächer: Erziehungswissenschaft, Förderpädagogik; sowie schulart-unabhängige Ausbildung)	KMK, TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, den Schulämtern und Universitäten
I.33		Erweiterung der „Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ um den Lehramtstyp 7 (Lehramt für inklusive Schule)	ab 2012
I.34	Bereitstellung von Angeboten zu behinderungsspezifischen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten	Erhaltung und Erweiterung der sonderpädagogischen Kompetenz durch Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsangebote für alle Schularten	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem ThILLM, unter Einbindung von Vereinen, Verbänden, Beratungsstellen und Integrationsfachstellen fortlaufend, ab 2012 erweiterte Angebote

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Berufliche Bildung			
I.35	Abschlussorientierte individuelle und bedarfsgerechte Berufsorientierung	Ausweitung des Übergangsmanagements Schule - Beruf als Standardangebot an Thüringer allgemein- und berufsbildenden Schulen durch Berufseinstiegsbegleiter, Übergangsbegleiter, Integrationsbegleiter, Integrationsfachdienste, Schulsozialarbeiter sowie eine individuelle Schulausgangsphase (Modellversuch) und Berufsausbildungsassistenz	TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt - Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit, den IHKs und HWKs sowie der Berufsbildenden Schulen (BBS) ab Schuljahr 2012/2013
I.36		Einführung eines beruflichen Orientierungsverfahrens mit Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Bund-Länder-„Initiative Inklusion“	BMAS, TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit sowie den IHKs und HWKs ab Schuljahr 2011/2012
I.37		Entsprechende Überarbeitung des Aktionsprogramms der Landesregierung „Fachkräftesicherung und Qualifikation“	TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen, den Thüringer Agenturen für Arbeit sowie den IHKs und HWKs
I.38		Erarbeitung von Berufsorientierungskonzepten für Förderschulen und Jugendliche im Gemeinsamen Unterricht mit dem Ziel einer bedarfsgerechteren Berufsorientierung für Jugendliche mit Behinderungen	2011 – 2013
I.39		Einsatz ausbildungsbegleitender Hilfen neben dem Stützunterricht, insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch, mit dem Ziel, den Ausbildungserfolg sozial benachteiligter oder lernbeeinträchtigter Jugendlicher zu sichern und ihre persönliche Entwicklung zu stabilisieren	

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.40	Schaffung zusätzlicher betrieblicher, dualer Berufsausbildungsplätze für Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung	Sensibilisierung aller Akteure	TMBWK, TMSFG, TMWAT
I.41		Austausch mit anderen Bundesländern, ggf. Modelltransfer z.B. verzahnter Ausbildung	in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit, den Kammern und Verbänden, den Integrationsbegleitern und Integrationsfachdiensten ab Schuljahr 2011/2012
I.42		Bereitstellung von Möglichkeiten wohnortnaher beruflicher Rehabilitation	TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit, den Kammern und Verbänden, den Integrationsbegleitern und Integrationsfachdiensten fortlaufend
I.43		Evaluation und Entwicklung von Steuerinstrumenten und Berichterstattung im Rahmen des Berufsbildungsberichtes	TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit, den Kammern und Verbänden, den Integrationsbegleitern und Integrationsfachdiensten ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.44	Schaffung zusätzlicher betrieblicher, dualer Berufsausbildungsplätze für Jugendliche mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung	Auslotung von Teilqualifikationen und Modulen	TMBWK, TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen und ihre Agenturen für Arbeit, den Kammern und Verbänden, den Integrationsbegleitern und Integrationsfachdiensten ab Schuljahr 2011/2012
I.45		Verankerung eines Nachteilsausgleichs in der Thüringer Schulordnung für berufsbildende Schulen	
Studium – Hochschulen			
I.46	Verbesserung des Hochschulzuganges sowie der Studienbedingungen	Umfassende Information zur Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durch Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial (Internet, Prospekte etc.)	TMBWK und Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW), der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen sowie den Thüringer Agenturen für Arbeit ab 2012
I.47		Schaffung neuer und Ausbau bzw. Intensivierung bestehender Kooperationen zwischen Schulen, Hochschulen und der IBS	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Schulen, Hochschulen und der IBS ab 2012
I.48		Die Landesregierung wirkt gegenüber den Hochschulen auf eine Überprüfung der Internet- und Beratungsangebote der Hochschulen hinsichtlich Barrierefreiheit und Beseitigung von Barrieren unter Einbeziehung von Behindertenbeauftragten und Betroffenen hin	TMBWK und Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Behindertenbeauftragten ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.49	Verbesserung des Hochschulzuganges sowie der Studienbedingungen	Eruierung der Möglichkeit einer schriftlichen Befragung von Studierenden mit Behinderung zur Feststellung ihrer Anzahl und speziellen Bedarfe im Bereich der Hochschulen, bspw. hinsichtlich der Anschaffung und Bereitstellung von Ring- bzw. Induktionsschleifen und Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und deren Behindertenbeauftragten ab 2012
I.50		Ausbau des individuellen Nachteilsausgleichs beim Hochschulzugang	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen
I.51		Schaffung von Möglichkeiten, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachzuweisen, durch Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen	fortlaufend
I.52		Schaffung von Möglichkeiten, im Zulassungsverfahren von der Regel abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen, durch Änderung der Vergabeverordnung	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
I.53		Frühzeitige Benachrichtigung über Hochschulzulassung durch geeignete organisatorische Maßnahmen, ggf. durch ein neues dialogorientiertes Serviceverfahren	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Stiftung für Hochschulzulassung
I.54		Erhöhung der Flexibilität der Studienstruktur durch Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen	ab 2012
I.55		Schaffung von Nachteilsausgleichen bei der Gestaltung von Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen und Prüfungen durch geeignete Surrogate mittels Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.56	Verbesserung des Hochschulzuganges sowie der Studienbedingungen	Modifikationen bzw. Verzicht auf die Präsenzpflcht durch Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie den bedarfsgerechten Ausbau von E-Learning-Angeboten	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
I.57		Flexiblere Gewährung von Beurlaubungen durch Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen	
I.58		Gewährleistung eines flexiblen Wechsels vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium durch Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen	
I.59		Unterstützung der Entscheidungsträger (Professoren) durch die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit und der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) durch Intensivierung der Kontakte und Zusammenarbeit	
I.60		Einbeziehung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen bei Angeboten der „Career Services“ der Hochschulen durch entsprechende Überarbeitung des Angebots der „Career Services“ sowie die Aufnahme in Ziel- und Leistungsvereinbarungen	

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.61	Verbesserung des Hochschulzuganges sowie der Studienbedingungen	Im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten wirkt die Landesregierung darauf hin, Hemmnisse – u. a. durch Prüfung der jeweiligen rechtlichen Regelungen – im Studienverlauf zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs, Verfahrensfragen und Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (bspw. bei Studienortwechsel, Auslandsstudium, Praktika und weiterführenden Studienmöglichkeiten).	BMAS, BMBF, TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Hochschulen fortlaufend
I.62	Schaffung von Möglichkeiten zur Förderung nach dem BAföG für Teilzeit- und Fernstudiengänge	Bundratsinitiative zur Änderung des BAföG (25. BAföG-Änderungsgesetz)	BMBF, BMAS, TMBWK ab 2012
Studium – Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt			
I.63	Verbesserung des Übergangs Studium - Beruf	Schaffung von Kooperationen der Studien- bzw. Berufsberatung mit speziellen Beratungsangeboten durch das Herstellen von entsprechenden Kontakten	TMBWK, TMWAT, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Agenturen für Arbeit, IBS ab 2012
I.64		Schaffung von Beratungsangeboten während des Studiums im Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeiten durch das Herstellen von Kontakten zwischen Studierenden mit Behinderungen und Arbeitgeberverbänden	TMWAT, TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen, den Thüringer Agenturen für Arbeit, der Wirtschaft sowie ggf. unter Begleitung durch andere Ressorts der Landesregierung ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
1.65	Verbesserung des Übergangs Studium - Beruf	Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Unternehmen zuständigen Bildungsanbieter dahingehend, insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademikern mit Behinderungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen aufzugreifen	TMWAT ab 2012
Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit			
1.66	Schaffung und Vorhaltung von Professionen vor Ort	Unterstützung des Beauftragten durch die Rektorate und Präsidien und Entlastung des Beauftragten von anderen Aufgaben durch Änderung des ThürHG und Aufnahme in Ziel- und Leistungsvereinbarungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
1.67	Bereitstellung eigener Budgets für Personal und Sachmittel	Anpassung von Normen durch Änderung des ThürHG und Aufnahme in Ziel- und Leistungsvereinbarungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
1.68	Einbindung des Beauftragten in alle relevanten Entscheidungsprozesse der Hochschule	Änderung der Verwaltungspraxis, Änderung des ThürHG und Aufnahme in Ziel- und Leistungsvereinbarungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
Studium – Bewusstseinsbildung			
1.69	Beachtung und Einbeziehung der besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen in der Lehre	Sensibilisierung der Lehrenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter der Serviceeinrichtungen für die Belange der Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit durch Fortbildungsmaßnahmen sowie intensiven Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden	Hochschulen in Zusammenarbeit mit der IBS ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
I.70	Beachtung und Einbeziehung der besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen in der Lehre	Überlassen von Skripten, Erteilung der Erlaubnis zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen und intensiver Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden	Hochschulen in Zusammenarbeit mit der IBS ab 2012
Studium – „Hilfen aus einer Hand“			
I.71	Gewährung von Hilfestellung und Leistungen während des Studiums von einer Stelle	Leistungen zur Inklusion sollen bei derzeit unterschiedlich geregelten Zuständigkeiten und finanzieller Verantwortung der verschiedenen Träger kurzfristig so organisiert werden, dass sich Studierende möglichst nur an eine Stelle zu wenden haben. Die Landesregierung wirkt daher im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten auf eine Änderung der entsprechenden rechtlichen Regelungen hin.	BMAS, BMBF, TMBWK, TMSFG ab 2012

4.2 Arbeit und Beschäftigung

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Arbeit und Beschäftigung orientiert sich der vorliegende Maßnahmenplan an Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

4.2.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Die Ausbildung und Einstellung von Menschen mit Behinderungen ist eine Frage der sozialen Verantwortung. Auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten ist es sinnvoll, das wertvolle Potenzial zu nutzen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen mitbringen. Es wird deshalb weiterhin ein gemeinsames Ziel der Landesregierung, der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen, der

Kammern sowie der Rehabilitationsträger sein, ihre Leistungsfähigkeit und Inklusion in das Arbeitsleben zu fördern.

Gesetzliche Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind im SGB IX, in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sowie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert. Regelungen zur Barrierefreiheit am Arbeitsplatz sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) festgeschrieben. Darüber hinaus finden sich im SGB XII Regelungen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) basiert auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe erhoben werden.

4.2.1.1 Schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der erreichten Beschäftigungsquote sowie von der Arbeitsplatzzahl.

Mit einer Beschäftigungsquote von 4,4 Prozent kommen die Thüringer Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen noch unzureichend nach. Dennoch liegt Thüringen damit im Bundesdurchschnitt (4,5 Prozent). Bei einer Differenzierung nach öffentlichen und privaten Arbeitgebern in Thüringen fällt auf, dass letztgenannte ihre Beschäftigungspflicht gegenüber schwerbehinderten Menschen nur zu 3,8 Prozent erfüllen, während die Quote bei den öffentlichen Arbeitgebern bei 6,1 Prozent und damit über dem gesetzlich festgeschriebenen Wert liegt.

Von 4.280 öffentlichen und privaten Arbeitgebern mit mehr als 20 Beschäftigten gaben im Jahr 2009 immerhin 3.242 an, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. 2.486 der anzeigepflichtigen Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten in Thüringen zahlten eine Ausgleichabgabe, weil sie die Beschäftigungsquote nicht hinreichend erfüllten oder keine Menschen mit Behinderungen beschäftigten. Insgesamt gingen in Thüringen im Oktober des Jahres 2009 21.180 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen einer regulären Beschäftigung oder Ausbildung nach, davon 9.622 Männer und 11.558 Frauen.

4.2.1.2 Schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten

Für das Berichtsjahr 2007 wurden laut Statistischem Jahrbuch (2010) insgesamt 98.606 Betriebe in Thüringen verzeichnet, davon 87.181 mit null bis neun sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie 8.951 mit zehn bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der nicht anzeigepflichtigen Betriebe auf circa 94.000.

Im Erhebungsbezirk der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen gab es bei der letzten Teilerhebung nach § 80 Abs. 4 SGB IX im Jahr 2005 insgesamt 8.800 mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze in Betrieben mit jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitnehmern. Eine vollständige Erhebung über alle nicht anzeigepflichtigen Arbeitgeber in Thüringen nach § 80 Abs. 4 SGB IX liegt der Bundesagentur für Arbeit nicht vor. Die nächste Teilerhebung findet für das Jahr 2010 statt und wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 veröffentlicht.

4.2.1.3 Arbeitslose und langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen

Im Berichtszeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2011 sank die Zahl der Arbeitslosen in Thüringen von 185.810 auf 96.122 Personen. Die Anzahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Schwerbehinderten reduzierte sich im selben Zeitraum von 8.050 auf 6.452 Personen³.

³ Insgesamt waren im Jahr 2011 durchschnittlich über 104.000 Personen im Freistaat von Arbeitslosigkeit betroffen, davon über 6.700 schwerbehinderte Menschen. Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Stand: Januar 2012.

Von Langzeitarbeitslosigkeit sind in Thüringen insbesondere ältere schwerbehinderte Menschen über 55 Jahre betroffen. Gleichzeitig sind Männer etwas häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als Frauen. Insgesamt 2.380 langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen waren im Dezember 2011 in Thüringen zu verzeichnen. Der Jahresdurchschnittswert lag bei 2.341 Personen⁴.

4.2.1.4 Ausgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Wie bereits in Kapitel 4.2.1.1 dargestellt, sind Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Insgesamt liegt diese in Thüringen jährlich zwischen acht und zehn Millionen Euro. Davon werden zwanzig Prozent an den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds abgeführt. Im Jahr 2010 waren dies 1,68 Mio. Euro⁵.

Gemäß § 77 SGB IX wird zwischen den Integrationsämtern der Länder ein Ausgleich herbeigeführt, der sich an der Wohnbevölkerung sowie den beschäftigten und arbeitslosen schwerbehinderten Menschen bemisst. Die Ausgleichsabgabe darf dabei ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben inklusive begleitender Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden.

Die auf Grundlage der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) im Jahr 2010 getätigten Ausgaben für Leistungen an Arbeitgeber und Integrationsprojekte betrugen 7,62 Mio. Euro, davon 1,76 Mio. Euro für die Neuschaffung von 224 Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit Einstellungen sowie zur Erhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse.

Die barrierefreie Einrichtung von insgesamt 160 Arbeits- und Ausbildungsplätzen wurde im Jahr 2010 mit über 420 Tsd. Euro gefördert. Im selben Zeitraum erhielten Arbeitgeber insgesamt 4,69 Mio. Euro für Betreuungsaufwand und Minderleistungsausgleich als Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen. Diese Leistungen wurden für 1.163

⁴ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Stand: Dezember 2011 - ohne Berücksichtigung der von den kommunalen Trägern gelieferten Daten.

⁵ Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erbracht, davon für 84 in Integrationsprojekten. Die Integrationsprojekte selbst wurden mit über 737 Tsd. Euro – beispielsweise für Aufbau, Ausstattung sowie betriebswirtschaftliche Beratung – unterstützt.

Die Förderung von Arbeitsmarkt-Programmen belief sich im Jahr 2010 auf insgesamt neun Tsd. Euro. Die Ausgaben für Leistungen an 115 schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben betragen über 450 Tsd. Euro. Hierzu gehören das Bereitstellen technischer Arbeitshilfen, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie der Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Für die Vermittlung und Begleitung durch Integrationsfachdienste (IFD) zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung wurden insgesamt 1,76 Mio. Euro aufgewendet, davon 1,45 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Mehr als 2.000 schwerbehinderte Menschen konnten somit im Jahr 2010 durch den Integrationsfachdienst unterstützt werden.

Die Ausgaben für Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (institutionelle Förderung) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wurden auf rund 338 Tsd. Euro beziffert. Hierzu zählen insbesondere Ausstattungen für Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 SGB IX.

Als Anreiz für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, wird seit dem Jahr 2011 zusätzlich zu dem vom Landesverband der Lebenshilfe Thüringen e.V. und unter der Schirmherrschaft des TMWAT verliehenen Unternehmerpreises „AKZEPTANZ“ ein „Landespreis für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderungen“ vergeben. Die vom TMSFG initiierte Auszeichnung wird einmal jährlich jeweils an einen privaten, einen öffentlichen sowie an einen nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber verliehen und ist mit einer Prämie von jeweils 10.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe verbunden. Die abschließende Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Beratende

Ausschuss beim Integrationsamt, dem auch Vertreter der sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Organisationen angehören.

4.2.1.5 Werkstätten und an Werkstätten angegliederte Förderbereiche für Menschen mit Behinderungen

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie sollen Menschen mit Behinderungen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt bieten und ihnen darüber hinaus ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Werkstätten für behinderte Menschen sind neben ihrer Aufgabe zur Eingliederung in Beruf und Arbeit auch Einrichtungen der Rehabilitation bzw. Sozialisation in die Gesellschaft. Diesem Auftrag kommt, bezogen auf Menschen mit schweren, insbesondere mit geistigen Behinderungen, eine besondere Bedeutung zu.

Die Eingliederung in den Arbeitsprozess geschieht durch ein breites Angebot an Arbeitsplätzen und berufsfördernden Bildungsmaßnahmen. Neben einem geeigneten Arbeitsplatz erhalten Menschen mit Behinderungen hier auch begleitende Hilfen. Der oder die Einzelne hat die Möglichkeit, sich an den arbeitsbegleitenden Maßnahmen aktiv zu beteiligen. Dazu gehören je nach Ausrichtung und Möglichkeiten des Trägers beispielsweise Fördermaßnahmen zum Erhalt der erworbenen kognitiven Fähigkeiten, Sport, musische Angebote, Angebote zur Tagesstrukturierung und therapeutische Angebote.

Zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen hat die Bundesagentur für Arbeit Ende des Jahres 2010 unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein neues Fachkonzept eingeführt, das die Überarbeitung und Überprüfung der Konzepte zur Durchführung des Berufsbildungsbereichs aller Werkstätten zur Folge hat und Zielvereinbarungen mit den Werkstätten – beispielsweise zu Betriebspraktika am

allgemeinen Arbeitsmarkt – nach sich ziehen wird. Das Fachkonzept trägt den aktuellen behinderten- und bildungspolitischen Entwicklungen bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dies soll insbesondere durch eine stärkere Berücksichtigung von Eingliederungsmöglichkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, eine personenorientierte Maßnahmengestaltung sowie durch eine Maßnahmekonzeption und -durchführung auf der Grundlage von Kompetenzfeststellungen erreicht werden.

In Thüringen existieren 32 Träger von Werkstätten für behinderte Menschen. Die Werkstätten sind anerkannt nach § 142 SGB IX. In der Regel unterhält jeder Werkstatpträger mehrere Betriebsstandorte, so dass diese insgesamt über rund 100 Betriebsstätten verfügen. Da es in jedem der Thüringer Landkreise bzw. kreisfreien Städte zumindest einen Werkstatpträger gibt, kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wohnortnah erfolgen. Das Netz der Werkstätten wird als ausreichend und bedarfsgerecht eingeschätzt.

Regelungen zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind im 12. Kapitel SGB IX, in §§ 39-43 und §§ 136-144 SGB IX sowie in der Werkstättenverordnung (WVO) verankert. Zum Stichtag am 31. Dezember 2010 standen insgesamt 9.963 Werkstattplätze im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine Steigerungsrate von 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum (9.829 Plätze). Der Anteil der Personen mit psychischen Behinderungen an der Gesamtbelegung beträgt 22,3 Prozent (2.218 Personen) und ist damit gegenüber den beiden Vorjahren in etwa gleich geblieben. Im Jahr 2009 waren insgesamt 1.946 junge Erwachsene von 18 bis unter 30 Jahren in Thüringer Werkstätten beschäftigt.

In den Jahren 2002 bis 2010 wurden die in Thüringen ansässigen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt über 25,57 Mio. Euro gefördert, davon stammen über 11,41 Mio. Euro aus Landesmitteln. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 1.170 Werkstattplätze neu geschaffen oder saniert.

Menschen die nicht in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen⁶ und somit keine Aufnahme in die Werkstätten finden, werden nach § 136 Abs. 3 SGB IX in speziellen Förderbereichen betreut und gefördert, die den Werkstätten

⁶ Formulierung gemäß § 136 Absatz 2 SGB IX.

organisatorisch, aber nicht rechtlich zugeordnet sind. In wenigen Fällen existieren diese auch an Wohnheimen. Förderbereiche sind rechtlich eigenständige teilstationäre Einrichtungen.

Im Jahre 2008 wurden in 55 dieser Einrichtungen rund 950 Menschen mit Behinderungen betreut und gefördert. Auch hier ist eine gemeindenahere Versorgung sichergestellt. In den Jahren 2002 bis 2010 wurden an Werkstätten und Wohnheime angegliederte Förderbereiche mit über 4,69 Mio. Euro gefördert, davon mit über 1,94 Mio. Euro aus Landesmitteln.

4.2.2 Ziele

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt kann als einer der bedeutendsten Schlüssel auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft betrachtet werden. Menschen mit und ohne Behinderung sollen deshalb nicht nur zusammen aufwachsen und lernen, sondern ebenso gemeinsam in Unternehmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Von großer Wichtigkeit ist, Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen und Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu offerieren, wie Menschen ohne Behinderungen.

Dazu ist es notwendig, dass Arbeitgeber, Unternehmer und solche, die Ausbildungsstellen vergeben, für die Potentiale behinderter Menschen sensibilisiert werden. Der Freistaat Thüringen setzt sich deshalb für eine höhere Erwerbs- und Ausbildungsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie für eine bessere Beratung der Betriebe und der sich in Ausbildung befindlichen oder erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen ein.

Eine verbesserte Unterstützung und Beratung im Übergang von der Schule in den Beruf bzw. von der Ausbildung in den Beruf oder auch von der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt stellt ein weiteres wichtiges Anliegen der Thüringer Landesregierung dar. Das Schaffen von Barrierefreiheit jeglicher Art kann hierbei als ein Baustein von vielen begriffen werden.

4.2.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Information			
II.1	Schaffung und Pflege eines Internet-Portals zur Bereitstellung von Informationen über Angebote zur beruflichen Rehabilitation sowie zur Herstellung von Transparenz	Barrierefreie Veröffentlichung aller Angebote, Initiativen und Maßnahmen – auch in leichter Sprache –, die dem Ziel der beruflichen Rehabilitation und Inklusion dienen, ggf. in Form einer Datenbank	BMB ab 2012
II.2	Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung behinderter Menschen in der Arbeitswelt und Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes in Thüringen	Sensibilisierung von Arbeitgebern und Unternehmen für die Stärken und Potenziale behinderter Menschen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt durch fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit sowie entsprechende Informations- und Beratungsangebote. Dabei ist verstärkt auf die bestehende Möglichkeit zur Bildung von Integrationsprojekten als Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes hinzuweisen.	TMSFG, BMB, TMWAT in Zusammenarbeit mit den IHKs, den HWKs, dem Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agenturen für Arbeit, den Jobcentern, den Integrationsämtern und IFDs sowie Einrichtungen der Sozialwirtschaft fortlaufend
II.3		Erörterung weiterer Möglichkeiten der Sensibilisierung von Arbeitgebern für die Stärken und Potenziale von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Rahmen der Steuerungsgruppe „Aktionsprogramm Fachkräftesicherung und Qualifizierung“ sowie ggf. Einbettung der Thematik in laufende Initiativen bzw. Kampagnen	TMWAT, TMSFG ab 2012

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Berufliche Eingliederung			
II.4	Vermeidung institutioneller Sonderwege im Übergang Schule – Beruf	Schaffung von Möglichkeiten für Berufspraktika für Schüler mit geistiger Behinderung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bspw. im Rahmen der Initiative Inklusion	TMSFG, TMBWK, TMWAT, BMB in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen, den ARGE n, den Jobcentern, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen, sonstigen Rehaträgern, Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten und den Verantwortlichen für die Berufsorientierung
II.5	Ausweitung des Übergangs aus der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Forcierung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller verantwortlichen Akteure in jedem Arbeitsagenturbezirk und Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Rehabilitanden	fortlaufend
II.6	Optimierung des Einsatzes der Integrationsfachdienste	Bündelung von Fachkompetenz und Vernetzung durch jährliche überregionale Konferenzen	fortlaufend
II.7	Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen	Erhöhung des Bekanntheitsgrades des vom Landesverband der Lebenshilfe Thüringen e.V. unter Schirmherrschaft des TMWAT vergebenen Unternehmerpreises „AKZEPTANZ“ sowie des im Jahr 2011 vom TMSFG eingeführten „Landespreises für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderungen“ durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit	TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen, den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den Behindertenverbänden ab 2011
II.8		Fortsetzung der Förder- und Beschäftigungsprogramme, insbesondere auch in Bezug auf ältere und langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen -- bspw. im Rahmen der Initiative Inklusion des BMAS - Handlungsfeld III	TMWAT, TMSFG in Zusammenarbeit mit der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
II.9	Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst	Eigenverpflichtung des Landes zur Erhöhung der Pflichtquote von Beschäftigten mit Behinderungen auf mindestens sechs Prozent	Alle Ressorts der Landesregierung einschließlich der TSK ab 2012
II.10		Abschluss von Integrationsvereinbarungen in allen Ressorts der Landesregierung	Alle Ressorts der Landesregierung ab 2012 bzw. fortlaufend
II.11		Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms des TIM zur verstärkten Sensibilisierung von Führungskräften	TIM in Zusammenarbeit mit allen anderen Ressorts der Landesregierung ab 2012
II.12	Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen	Umsetzung des im Juni 2010 verabschiedeten Aktionsprogramms der Landesregierung "Fachkräfte-sicherung und Qualifizierung"	TMWAT in Zusammenarbeit mit Verbänden der Wirtschaft, der RD Sachsen-Anhalt – Thüringen, den Jobcentern sowie dem AG-S der Arbeitsagenturen fortlaufend
II.13	Entwicklung einer inklusiven beruflichen Bildung durch Vermeidung aussondernder Gruppenangebote	Erörterung der Problematik und Ermittlung eines eventuell vorhandenen Handlungsbedarfs, bspw. durch Initiierung eines Workshops	TMWAT, TMSFG in Zusammenarbeit mit den IHKs und HWKs ab 2012

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Berufliche Eingliederung – Werkstätten für Menschen mit Behinderung			
II.14	Sicherung der Beschäftigungssituation von Menschen mit schweren Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen	Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit von Wirtschaft und Werkstätten durch den Auf- und Ausbau regionaler Netzwerke	TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der LAG WfbM, der BA, den Kammern, Einrichtungen der Sozialwirtschaft, Kommunen und dem Kommunalen Arbeitgeberverband e.V. fortlaufend
II.15		Angebot und Umsetzung einer Förderung durch die unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX für Menschen im Bereich der WfbM mit Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit der LAG WfbM, der BA, den Kammern, Einrichtungen der Sozialwirtschaft, Kommunen sowie dem Kommunalen Arbeitgeberverband e.V. fortlaufend
II.16	Verstärkte Nutzung der WfbM als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Durchführung von Maßnahmen zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit durch zeitlich befristete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen im Anschluss an abgeschlossene medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durch die Feststellung des Leistungsvermögens mittels individueller Assessment-Verfahren, einen spezifischen ergotherapeutischen Zuschnitt der Arbeitsaufgaben, sozialpädagogische Begleitung und Integration sowie durch Training und Therapie zum Abbau der behinderungsbedingten Defizite gemäß § 136 SGB IX	TMSFG, TMWAT in Zusammenarbeit mit den WfbM fortlaufend

4.3 Bauen, Wohnen, Mobilität

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Bauen, Wohnen, Mobilität orientiert sich der vorliegende Maßnahmenplan an den Artikeln 9, 19, 20 und 28 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (Barrierefreiheit):

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft):

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle

Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention (Mobilität):

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 28 der Behindertenrechtskonvention (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

4.3.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr ist bundesgesetzlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie auf Landesebene in § 53 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und in § 10 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) festgeschrieben.

4.3.1.1 Bauen und Wohnen

Die im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit bestehenden Förderprogramme im Bereich von Wohn- und Pflegeeinrichtungen werden fortgeführt. Durch die Richtlinie für die investive Förderung zur Herrichtung von barrierefreien Wohnungen und zur Schaffung von Kommunikationsstätten für ältere Menschen kann das TMSFG schon heute die entsprechenden Förderprogramme des TMBLV (Innenstadtstabilisierungsprogramm-ISSP und Thüringer Modernisierungsrichtlinie-Mietwohnungen) ergänzen. Die Richtlinie wird zurzeit fortgeschrieben.

Die Richtlinien der sozialen Wohnraumförderung definieren neben kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren und Alleinerziehenden auch schwerbehinderte Menschen als vorrangig zu fördernde Zielgruppe.

Im Rahmen der Programme zur Förderung des Mietwohnungsneubaus wurden seit dem Jahr 2000 insgesamt 728 altersgerechte und barrierefreie sowie 93 rollstuhlfahrergeeignete Wohnungen gefördert.

Gesetzliche Grundlage für die Bewertung des Baukörpers und der baulichen Ausführung bei stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen ist die Heimmindestbauverordnung. Ausnahme bildet hierbei die Bewertung von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, da bei diesen die Gemeinsamen Empfehlungen des TMSFG und der Pflegekassen zur räumlichen und personellen Ausstattung herangezogen werden.

Informationen zur Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen sollen zukünftig im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erhoben werden. Die neue DIN 18040 zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Wohnungen wird voraussichtlich im Jahre 2012 als technische Baubestimmung eingeführt.

4.3.1.2 Wohnen

In Thüringen gibt es derzeit insgesamt 179 Wohnheime für volljährige Menschen mit Behinderungen mit 5.625 Plätzen, 84 Außenwohngruppen mit 620 Plätzen sowie 31 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime und Außenwohngruppen) für behinderte Kinder und Jugendliche mit einer Gesamtkapazität von 797 Plätzen, davon drei Außenwohngruppen mit 32 Plätzen. In den insgesamt 87 Außenwohngruppen stehen demnach 652 Plätze zur Verfügung, in den 209 Wohnheimen 6.422 Plätze.

Für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens konnten zum Stichtag am 31. Dezember 2009 2.230 Leistungsberechtigte ermittelt werden. In Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung wurden zum selben Zeitpunkt 676 Leistungsberechtigte betreut⁷.

4.3.1.3 Versorgung und Teilhabe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen

Bundesweit stehen Länder und Kommunen vor der Aufgabe, für die kontinuierlich wachsende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen eine adäquate Versorgungsstruktur zu entwickeln, um wirkliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft gewährleisten zu können. Auch im Freistaat Thüringen steht diese Problematik im Fokus der Politik.

Die Anzahl älterer geistig und/oder körperlich mehrfach behinderter Menschen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Rahmen des fortschreitenden demographischen Wandels wird sich diese Entwicklung fortsetzen. Darüber hinaus profitieren auch geistig und mehrfach behinderte Menschen vom medizinischen Fortschritt und erreichen in der jüngeren Vergangenheit eine wesentlich höhere Lebenserwartung, die sich derjenigen der Menschen ohne Behinderung annähert.

⁷ Statistik des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Damit stellt sich für Einrichtungen und Mitarbeiter die Aufgabe, geeignete Wege der Begleitung zu finden und ältere Menschen mit Behinderung bei der Entwicklung einer individuellen Perspektive für den dritten Lebensabschnitt zu unterstützen. Als Leitziel gilt weiterhin die Sicherstellung der Selbstbestimmung, wobei auf die Anregung zur Eigenaktivität und das Bewahren vertrauter Lebensweisen und Kontakte sowie den Verbleib im gewohnten Lebensumfeld in besonderer Weise zu achten ist.

Für den Bereich der Behindertenpolitik kommt es darauf an, Menschen mit Behinderungen so lange und so weitgehend wie möglich in ihren Fähigkeiten zu fördern und zu einem möglichst selbständigen und unabhängigen Leben zu befähigen und zu motivieren.

In 38 Wohnheimen der Behindertenhilfe wird derzeit älteren Menschen mit Behinderungen – insbesondere nach ihrem altersbedingten Ausscheiden aus der Werkstatt für behinderte Menschen – eine tagesstrukturierende Betreuung und Förderung zuteil. Besonderes Anliegen ist es, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern. In den angeführten 38 Wohnheimen stehen hierfür insgesamt rund 360 Plätze zur Verfügung. Die Kapazität der einzelnen Einrichtungen variiert dabei von drei bis 40 Plätzen. Die Angebote werden gut angenommen, die Plätze sind nahezu vollständig belegt.

4.3.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Barrierefreiheit im Bereich Verkehr ist für Menschen mit Behinderungen unbestritten eine wichtige Voraussetzung, um sich im Sinne der Mobilität frei, selbstbestimmt und mit einem Mindestmaß an fremder Hilfe bewegen zu können. Gleichzeitig stellt die vollständige und uneingeschränkte Zugänglichkeit von Personenbeförderungsmitteln einen Gewinn an Lebensqualität für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs dar.

a) Straßenpersonennahverkehr (StPNV)

Nach § 2 Absatz 7 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) sind „bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeugparks sowie des Angebots des ÖPNV die Belange von Personen, die in ihrer

Mobilität eingeschränkt oder in besonderer Weise auf den ÖPNV angewiesen sind, angemessen zu berücksichtigen.“

In Thüringen verkehren derzeit ca. 2.000 Linienomnibusse (Stand 2011). Der Freistaat fördert auf der Grundlage der ÖPNV-Investitionsrichtlinie im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung die Neubeschaffung von Omnibussen. Im Zeitraum von 1991 bis 2010 wurden für die Beschaffung von 2009 Omnibussen Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 168 Mio. Euro ausgereicht. Damit nimmt die Landesregierung unmittelbar Einfluss auf die Gestaltung eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖPNV. So wurden ab dem Jahr 2007 ausschließlich Niederflurbusse gefördert. Insgesamt beläuft sich die Zahl der geförderten Niederflurbusse auf 628 Fahrzeuge.

Darüber hinaus stellte der Freistaat seit 1991 rund 165 Mio. Euro Fördermittel für die Beschaffung moderner Niederflurstraßenbahnen bereit. Auch wurden zahlreiche Zugangsstellen und Verknüpfungspunkte mit Hilfe der ÖPNV-Investitionsförderung barrierefrei ausgebaut.

Seit 2011 ist mit Neufassung der ÖPNV-Investitionsrichtlinie in begründeten Ausnahmefällen wieder die Förderung von Hochbodenbussen, die einen Hublift vorweisen müssen, möglich. 59 barrierefreie Linienomnibusse wurden im Jahr 2011 vom TMBLV in das ÖPNV-Investitionsprogramm aufgenommen (Fördermittel: 5,26 Mio. Euro), davon 10 Hochbodenbusse mit Hublift (Fördermittel: 0,9 Mio. Euro). Im Entwurf des ÖPNV-Investitionsprogramms 2012 ist die Förderung von 32 Bussen vorgesehen, davon zwei Hochbodenbusse mit Lift. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der Richtlinie. Diese sieht vor, dass in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schülerverkehr, topographische Besonderheiten) barrierefreie Hochbodenbusse mit Lift gefördert werden können, soweit die zuständigen Aufgabenträger und Behindertenbeauftragten zustimmen. Eine restriktive Handhabung der Förderung barrierefreier Hochbodenbusse ergibt sich folglich bereits aus der Förderrichtlinie selbst. Diese hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Erfahrungen mit dem Einsatz von Bussen mit Hublift sollen in die im Jahr 2013 neu zu erarbeitende Förderrichtlinie einfließen.

Die kommunalen Aufgabenträger haben in ihren Nahverkehrsplänen ebenfalls Festlegungen zur schrittweisen Gestaltung eines barrierefreien Straßenpersonennahverkehrs aufgenommen. Bei der Erstellung der Nahverkehrspläne sind die

Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräte anzuhören und in die Planungen zum ÖPNV einzubeziehen.

b) Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Der Begriff der Barrierefreiheit hat sich in den letzten Jahren auch im Rahmen des SPNV von der ursprünglichen "Rollstuhlfahrgerechtigkeit" zur heutigen "kundenfreundlichen Gestaltung" im Sinne eines "Design for all" bzw. „Universellen Designs“ gewandelt. Der Begriff umfasst eine Vielzahl von Anforderungen, die im Bereich der Personenbahnhöfe die Aspekte Infrastruktur, Informationssysteme und Serviceleistungen sowie die haltenden Fahrzeuge betreffen.

Grundsätzlich werden bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Anlagen in Verkehrsstationen mit einer Frequenz von über 1.000 Reisenden pro Tag alle Komponenten der barrierefreien Gestaltung umgesetzt. Bei einem Teilaspekt der Barrierefreiheit, dem stufenfreien Zugang vom Straßenraum bis auf den Bahnsteig, besteht eine Differenzierung durch die sogenannte 1.000-Reisende-Regelung. Bei Stationen bis 1.000 Reisende pro Tag erfolgt demnach bei Neubauten und umfassenden Umbauten der Anlagen eine barrierefreie Gestaltung bis auf eine Einschränkung: Besonders aufwändige Ausbaumaßnahmen zur Stufenfreiheit der Bahnsteige – d.h. Aufzüge oder lange Rampen zusätzlich zu Treppenanlagen – werden nur bei besonderem Bedarf (z.B. Behinderteneinrichtungen vor Ort etc.) umgesetzt. Die Möglichkeit einer späteren Nachrüstbarkeit für den Fall einer deutlich höheren Anzahl an Reisenden zu einem späteren Zeitpunkt wird dabei stets sichergestellt.

Mittelfristig soll ein Netz von Stationen geschaffen werden, das einen uneingeschränkt barrierefreien Zugang zur Bahn in zumutbarer Distanz ermöglicht. Um eine weitgehende Effizienz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Abhängigkeit von machbaren Realisierungszeiträumen zu erreichen, werden die größten Bedarfschwerpunkte zuerst ausgerüstet.

Die 1.000-Reisende-Regelung ist auch in der europäischen Eisenbahn-Richtlinie TSI PRM (2007) verankert und bezüglich der Begrifflichkeit "zumutbare Distanz" näher spezifiziert: Beim Bau von neuen Stationen muss ein vollständig barrierefrei erschlossener Bahnhof

(inkl. Aufzüge oder Rampen) im Umkreis von maximal 30 km (s. Ziffer 4.1.2.3.1 TSI PRM) sowie beim Umbau bestehender Stationen im Umkreis von maximal 50 km an der gleichen Strecke vorhanden sein (s. Ziffer 7.3.1 TSI PRM).

Von den 296 durch die DB Station&Service AG betriebenen Verkehrsstationen sind insgesamt 202 stufenfrei (Stand: Juni 2011).

4.3.2 Ziele

Durch den Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume sollen Menschen mit Behinderungen in Thüringen im öffentlichen wie auch im privaten Raum selbstbestimmt und barrierefrei leben und wohnen können. Der Freistaat Thüringen strebt dazu einen weiteren Ausbau der Barrierefreiheit von Spielplätzen, Arztpraxen, Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben, Straßen, Fußgängerzonen, dem öffentlichen Personennahverkehr, Freizeiteinrichtungen sowie Einkaufsmöglichkeiten an. Gleichzeitig beabsichtigt die Landesregierung, den bedarfsgerechten Ausbau barrierefreier Wohnungen bzw. die Förderung neuer Wohnformen, die speziell auf die Bedürfnisse behinderter und älterer Menschen abgestimmt sind, weiter voranzutreiben.

Die Fachhochschule Erfurt hat das Thema „Barrierefreiheit“ bereits als festen Bestandteil in die Ausbildung der Bauingenieure und Architekten integriert. Die Bauhaus Universität Weimar sieht darüber hinaus vor, das Thema „Barrierefreiheit“ zukünftig verstärkt in die Lehre und in die Fortbildung einzubinden.

Menschen mit Behinderungen sollen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben und in ihr jeweiliges Umfeld sozial eingebunden sein. Mit der stärkeren Förderung von tagesstrukturierenden Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen wird das Leben im öffentlichen und privaten Raum miteinander verzahnt. Dazu zählen insbesondere wohnortnahe, attraktive, finanzierbare sowie auf die individuellen Bedarfslagen und Bedürfnisse abgestimmte Versorgungsangebote, die eine Unterstützung in der Alltagsbewältigung darstellen und dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen länger in ihrem gewohnten Wohn- und Lebensumfeld verbleiben können. Nicht zuletzt ist hierzu eine stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung und aller Entscheidungsträger vor Ort notwendig.

4.3.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich Bauen, Wohnen, Mobilität sowie übergreifende Maßnahmen dargestellt.

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung			
III.1	Stärkung der Fachkompetenz für Barrierefreiheit durch Bildungsoffensive	Einrichtung eines Lehrstuhls "Bauen für Alle" an der Fachhochschule Erfurt	TMBWK in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt und der Bauhaus-Universität Weimar ab 2012
III.2		Integration der Thematik „Bauen und Behinderung“ in die Lehre der Bauhaus-Universität Weimar, so dass das Thema während der gesamten Ausbildung der Bauingenieure und Architekten thematisiert wird	TMBWK in Zusammenarbeit mit der Bauhaus-Universität Weimar ab 2012
III.3	Stärkung der Fachkompetenz für Barrierefreiheit durch Bildungsoffensive	Aufnahme der Barrierefreiheit in die Aus- und Fortbildung von Bauingenieuren und Architekten	TMBWK in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Institut für Lehrplanentwicklung, Lehrerfortbildung und Medien (ThILLM), der Fachhochschule Erfurt, der Bauhaus-Universität Weimar sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände 5. Legislaturperiode

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Bauliche Barrierefreiheit			
III.4	Barrierefreie und selbstbestimmte Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen	Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung und ergänzende Änderungen der ThürBO	TMBLV ab 2011/2012
III.5		Verbesserung des Vollzugs der Thüringer Bauordnung durch Einführung einer Checkliste zur Barrierefreiheit im Verfahren	
III.6	Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes (im Bestand)	Erstellung einer Checkliste auf Grundlage der neuen DIN 18040	TMBLV in Zusammenarbeit mit dem BMB, den Behindertenverbänden sowie dem Institut für Verkehr und Raum der FH Erfurt ab 2012
III.7		Überprüfung und Auswertung der Bestandssituation	oberste Landesbehörden ab 2012
III.8		Kontinuierlicher barrierefreier Ausbau von Landesliegenschaften im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 ThürGIG (Landeshaushaltsplanung)	TMBLV in Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.9	Verbesserung der Informationen über vorhandene Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen	Erarbeitung einer Strategie, wie Menschen mit Behinderungen verbesserte Informationen als Orientierungshilfe über die Barrierefreiheit bzw. noch bestehende Barrieren von öffentlichen Einrichtungen angeboten werden können. Dies umfasst die Entwicklung von Checklisten bzw. Fragebögen zur Barrierefreiheit sowie die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes zur Erhebung und Bereitstellung von Informationen einschließlich Kostenfolgeschätzung.	BMB, TMBLV, TMWAT, TIM in Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Tourismus- und Behindertenverbänden sowie den Interessenvertretern der Träger öffentlicher Einrichtungen ab 2012
III.10	Verbesserung der Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen	Durchführung von baulich, sprachlich und medientechnisch barrierefrei gestalteten öffentlichen Veranstaltungen	Alle Ressorts der Landesregierung fortlaufend
Überprüfung und Anpassung von Förderrichtlinien und -bestimmungen			
III.11	Verpflichtung der Empfänger öffentlicher Zuwendungen zur Herstellung bzw. zum Ausbau von Barrierefreiheit	Ergänzung der bestehenden fachlichen Empfehlungen zur Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung vom 15. September 2003 durch eine entsprechende Regelung, so dass insbesondere auch die öffentlichen Träger bereits bei ihrer Bedarfsplanung und damit auch Anerkennung der Beratungsstellen verpflichtet sind, die Barrierefreiheit zu prüfen und zu fordern	TMSFG, TMBWK ab 2012
III.12		Überprüfung und ggf. Anpassung der Förderrichtlinie zu den Insolvenzberatungsstellen	TMSFG, TMBWK in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten 5. Legislaturperiode

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.13	Barrierefreies Bauen im Zuwendungsbaubereich Sport	Neuformulierung und Festschreibung der Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Bewilligung von Fördermitteln im Sportstättenbau in der Sportstättenbau-Förderrichtlinie	TMSFG 5. Legislaturperiode
Bauliche Barrierefreiheit von Bildungseinrichtungen			
III.14	Verpflichtung der Empfänger öffentlicher Zuwendungen zur Herstellung bzw. zum Ausbau von Barrierefreiheit	Überprüfung und ggf. Anpassung der Förderrichtlinie für den Studentenwohnraumbau	TMSFG, TMBWK 5. Legislaturperiode
III.15		Überprüfung und ggf. Anpassung der Förderbestimmungen für Erwachsenenbildungseinrichtungen und Volkshochschulen	TMSFG, TMBWK 5. Legislaturperiode
III.16	Barrierefreie Gestaltung der Hochschulgebäude	Analyse des gegenwärtigen Grades der baulichen Barrierefreiheit bei ausreichender Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten von Behinderungen und Erarbeitung eines Kurz- und Langfristkonzeptes zur Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit an und durch die Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien	TMBWK, TMBLV in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
Bauliche Barrierefreiheit von Kliniken, Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen Einrichtungen			
III.17	Barrierefreiheit von Kliniken im Bestand	Überprüfung und Analyse hinsichtlich Defiziten bei Sanitäranlagen, Patientenzimmern, Ausstattung, Medizintechnik, etc.	TMSFG, TMBLV, BMB ab 2012
III.18		Erstellung eines Anforderungskatalogs für die Barrierefreiheit von Klinikbetrieben durch TMSFG, TMBLV und dem Behindertenbeauftragten. Dabei ist festzustellen, welche Rechtsgrundlagen und Auflagen bereits existieren bzw. ergänzt werden sollten.	

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.19	Barrierefreiheit von Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen	Initiative zur Sensibilisierung der Ärzteschaft sowie des sonstigen medizinischen oder therapeutischen Personals	Bund, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kammern und Berufsvereinigungen, Kranken- und Pflegekassen, der Landesärztekammer Thüringen, Landeszahnärztekammer Thüringen sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab 2012
III.20		Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung der Barrierefreiheit medizinischer und therapeutischer Einrichtungen sowie Auskunft über den Grad der Barrierefreiheit dieser Einrichtungen durch die Landesärztekammer, u. a. in Form eines „Handbuches für das Gesundheitswesen in Thüringen“	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kammern und Berufsvereinigungen, Kranken- und Pflegekassen, der Landesärztekammer Thüringen, Landeszahnärztekammer Thüringen sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.21	Barrierefreiheit von Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen	Prüfung des Bedarfs hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus von Arztpraxen, insbesondere auch im ländlichen Bereich	TMSFG in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, Landesärztekammer Thüringen, Landes Zahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie dem Spitzenverband Gesetzliche Krankenkassen im Gemeinsamen Bundesausschuss ab 2012
Anreize zur baulichen Barrierefreiheit			
III.22	Setzen von Anreizen zur baulichen Barrierefreiheit	Auszeichnung von Objekten und Kommunen	TMBLV, BMB ab 2013
III.23		Barrierefreiheit als Kriterium beim Thüringer Staatspreis für Architektur und Städtebau	TMBLV ab 2012
III.24		Schaffung einer „Initiative Sonderpreis“	BMB in Zusammenarbeit mit der Thüringer Stiftung Baukultur ab 2012

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.25	Setzen von Anreizen zur baulichen Barrierefreiheit	Bei Meinungsumfragen und Tests zur Barrierefreiheit werden Autobahnraststätten sowie die Kompetenz des dort tätigen Personals im Bezug auf Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Das TMBLV gibt dazu Empfehlungen an Automobilclubs heraus.	TMBLV in Zusammenarbeit mit den Automobilclubs fortlaufend
Wohnen			
III.26	Bereitstellung von auseichendem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau für Menschen mit Behinderungen	Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs von bis zu 15 m ² (Orientierungsgröße) Wohnfläche	TMBLV, TMSFG ab 2012
III.27		Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum geplanten Thüringer Wohnraumförderungsgesetz	
III.28	Barrieren reduzierende oder barrierefreie Anpassung des Wohnumfeldes und Schaffung kurzer Wege im Wohnquartier	Ansiedlung und Vernetzung von Einkaufsmöglichkeiten, medizinischer Betreuung, Service-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, entsprechenden Angeboten des ÖPNV sowie Aufenthaltsbereichen und Ruhezeiten im Wohnquartier	TMBLV, TMSFG, TLVWA in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Wohnungsbaunternehmen ab 2012 bzw. fortlaufend
III.29		Beachtung der Umsetzung der Barrierefreiheit bei der Neu- und Umgestaltung des Wohnumfeldes im Rahmen der Städtebauförderung	
III.30	Schaffung finanzierbarer barrierefreier Wohnanlagen	Fortführung der bestehenden Förderprogramme mit Schwerpunkt Barrierefreiheit	TMBLV, TMSFG fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.31	Unterstützung des weiteren Ausbaus der ambulanten Angebotsstrukturen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung	Unterstützung zum verlängerten Verbleib im Wohnquartier und Schaffung entsprechender Angebote durch Sensibilisierung aller Entscheidungsträger	TMSFG in Zusammenarbeit mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kommunen fortlaufend
III.32		Unterstützung alternativer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Landkreisen u. kreisfreien Städten sowie der LIGA der freien Wohlfahrtspflege fortlaufend
III.33	Stärkere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und besonderen Lebenssituationen behinderter Menschen und ihrer Familien in Wohnungsbauprogrammen	Überarbeitung der Richtlinie zur Schaffung von Wohneigentum in der Stadt (Wohneigentumsprogramm) hinsichtlich des Einkommensbegriffs. Um auch die spezifischen behinderungsbedingten Aufwendungen zu berücksichtigen ist für die Prüfung der Einkommensgrenzen in diesem Zusammenhang das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 EStG zugrunde zu legen.	TMBLV ab 2012
III.34	Verbesserung der Informationsangebote über den Grad der Barrierefreiheit vorhandenen Wohnraums für wohnungssuchende Menschen mit Behinderungen	Entwicklung eines Strategiepapiers mit Kostenfolgeschätzung (Kriterien, Fragebogen, Umsetzungsmöglichkeiten), beispielsweise in Form einer Wohnungsbörse	TMBLV in Zusammenarbeit mit den Kommunen ab 2012

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.35	Prüfung der Einführung von Mindeststandards (Grundanforderungen) für Wohnungen	Ermittlung und Auswertung einer gesicherten Datenbasis zum Bedarf an derartigen Wohnungen (Wohnungsmarktstudie)	TMBLV, TMSFG, BMB in Zusammenarbeit mit der AKT, IKTH, der Wohnungswirtschaft sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände
III.36		Anpassung der Wohnungsbauförderung	
III.37	Weiterentwicklung der Angebotslandschaft für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Personenorientierung, Selbstbestimmung und Gemeindenähe	Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur individuellen Teilhabeplanung (ITP) in Thüringen einschließlich der Durchführung von Modellversuchen mit wissenschaftlicher Begleitung	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Örtlichen Sozialhilfeträgern und Kommunen ab 2011
III.38	Förderung der Kleinteiligkeit stationärer und integrativer Wohn- und Betreuungsformen sowie Berücksichtigung des Inklusionsgedankens und Ausbau der Erprobungsregelungen	Entsprechende Berücksichtigung bei der Schaffung eines Thüringer Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes	TMSFG ab 2012
III.39	Qualitativer und quantitativer Ausbau angemessener Angebote für alt gewordene Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung	Förderung und dynamischer Ausbau tagesstrukturierender Angebote sowie Anpassung der Wohnangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Die inhaltliche Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission, in der Vertreter der Kommunen, des Landes und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertreten sind.	TMSFG, TLVWA in Zusammenarbeit mit den Kommunen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und den örtlichen Sozialhilfeträgern fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Mobilität – Barrierefreier Fußverkehr			
III.40	Sicherstellung eines barrierefreien Fußverkehrs in Thüringen	Pflicht zur Berücksichtigung der „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Landesstraßenbau durch Einführungserlass und ggf. Erstellung eines Handlungsleitfadens unter Integration der für Thüringen relevanten Teile der HBVA sowie Bindung von Fördermitteln im Straßen- bzw. Städtebau an Berücksichtigung der HBVA, ggf. Einführung von Checklisten analog der ÖPNV-Förderung und Entwicklung geeigneter Rechtsinstrumente zur obligatorischen Beachtung der HBVA in Kommunen.	TMBLV ab 2014
III.41		Schaffung von thüringenweit einheitlich gestalteten innerörtlichen Kreisverkehrsplätzen zur sicheren Nutzung für Fußgänger	TMBLV, TMSFG, BMB, TLBV in Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie dem Institut für Verkehr und Raum der FH Erfurt fortlaufend
III.42		Aktualisierung der Empfehlung „Barrierefreie Gestaltung von kleinen und Mini-Kreisverkehrsplätzen“	BMB, TMBLV in Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie dem Institut für Verkehr und Raum der FH Erfurt ab 2012
Mobilität – Barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)			
III.43	Sicherstellung eines barrierefreien ÖPNV in Thüringen	Fortführung der an Barrierefreiheit gebundenen ÖPNV-Förderung	TMBLV fortlaufend

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.44	Sicherstellung eines barrierefreien ÖPNV in Thüringen	Verbesserung der Qualität der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen durch die Erstellung eines Leitfadens zur Veranschaulichung der Anforderungen nach den „Checklisten für einen barrierefreien ÖPNV“	TMBLV, TMSFG, BMB in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verkehr und Raum der FH Erfurt ab 2012/2013
III.45	Sicherstellung qualifizierter Beurteilung von den ÖPNV betreffenden Bauvorhaben durch kommunale Behindertenbeauftragte	Einbeziehung der kommunalen Behindertenbeauftragten bei Baumaßnahmen des ÖPNV mit beratender Funktion	TMSFG, BMB, TMBLV in Zusammenarbeit mit den kreisfreien Städten und Landkreisen fortlaufend
III.46		Schaffung entsprechender Schulungsangebote	BMB, TMBLV ab 2013
III.47	Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung von Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplänen	Entwicklung geeigneter Rechtsinstrumente zur Durchsetzung der Forderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz	TMBLV (SPNV) Kommunale Aufgabenträger (Straßenpersonennahverkehr - StPNV) ab 2011/2012
III.48	Verbesserung der Informationen über Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	Vernetzung vorhandener Angebote und Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten und ggf. der kommunalen Behindertenbeauftragten	BMB in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten ab 2012

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.49	Unterstützung zur selbstbestimmten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen bei automatisierten Geld- und Fahrkartengeschäften	Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Fahrkarten zuschlagfrei im Zug erwerben können. Im Rahmen der ÖPNV-Förderung wird zudem auch die Anschaffung behindertengerechter Fahrkartenautomaten gefördert.	TMBLV in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und Kommunen fortlaufend
III.50		Prüfung der Möglichkeit, ob im Rahmen der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen eine Einflussnahme oder Sensibilisierung für die diesbezüglichen Belange von Menschen mit Behinderungen möglich ist	TFM 2012
Mobilität – Barrierefreier Schienenpersonennahverkehr (SPNV)			
III.51	Sicherstellung eines barrierefreien Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)	Integration von Standards zur Barrierefreiheit in die Vergabekriterien öffentlicher Ausschreibungsverfahren	TMBLV in Zusammenarbeit mit der Nahverkehrservicegesellschaft Thüringen (NVS) fortlaufend
III.52	Barrierefreie Nutzung von Serviceangeboten im Schienenverkehr	Sukzessive Verbesserungen beim barrierefreien Zugang und der gefahrenlosen Nutzung von Bahnhöfen und Haltepunkten im Rahmen des ÖPNV-Investitionsprogramms sowie des Bahnhofverschönerungsprogramms	TMBLV in Zusammenarbeit mit der NVS und der DB Station & Service fortlaufend jährlich gem. Förderprogramm

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
III.53	Barrierefreie Nutzung von Serviceangeboten im Schienenverkehr	Bereitstellung leicht wahrnehmbarer Informationen am Bahnsteig bei Abweichungen vom Fahrplan im Zwei-Sinne-Prinzip (Änderungshinweise sollen bspw. nicht nur über Lautsprecher, sondern auch über Leuchtschrift gegeben werden)	TMBLV in Zusammenarbeit mit der NVS und der DB Station & Service ab 2011 im Rahmen ÖPNV-Investitionsprogramms
III.54		Schaffung barrierefreier Reisezentren, WC-Anlagen und Fahrkartenselbstbedienungsautomaten im Rahmen der ÖPNV-Investitionsförderung	TMBLV in Zusammenarbeit mit der NVS und der DB Station & Service fortlaufend jährlich gem. Förderprogramm
III.55		Gewährleistung von ausreichend zur Verfügung stehendem Servicepersonal zur Unterstützung von Fahrgästen im Regelbetrieb und bei Abweichungen während der Fahrt (z.B. bei unerwartetem Schienenersatzverkehr) durch vertragliche Regelung	TMBLV in Zusammenarbeit mit der NVS und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ab 2011 in allen Vergabeverfahren
III.56		Sicherstellung barrierefreier Schienenersatzverkehre durch vertragliche Regelung	TMBLV in Zusammenarbeit mit der NVS und EVU sukzessive im Rahmen der laufenden Vergabeverfahren
III.57		Schaffung gleicher Angebotspreise für schwerbehinderte Menschen unabhängig von der Wahl des Vertriebsweges durch Selbstverpflichtung der Verkehrsunternehmen	TMBLV in Zusammenarbeit mit der EVU ab 2011

Nr.	Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Übergreifende Maßnahmen			
III.58	Initiative zu "Universal Design"	Strategiepapier mit Kostenfolgeschätzung als Handlungsempfehlung an die Politik	TMBLV in Zusammenarbeit mit der Bauhaus-Universität, Fachhochschule Erfurt, Architektenkammer, dem BMB sowie ggf. weiteren Experten ab 2012
III.59		Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes	

4.4 Kultur, Freizeit und Sport

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Kultur, Freizeit und Sport orientiert sich der vorliegende Thüringer Maßnahmenplan an Artikel 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitenportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

4.4.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Im Vorfeld der Vorstellung konkreter Maßnahmen sollen im Folgenden einige grundlegende Informationen zu den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, Tourismus und ehrenamtliches Engagement skizziert werden.

4.4.1.1 Förderung von und Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Sport

Sport hat im Rahmen von Freizeitaktivitäten eine stark inklusive Bedeutung. Gemeinsame sportliche Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung schaffen und intensivieren soziale Bindungen und Kontakte. Sie vermitteln Selbstwertgefühl und Lebensfreude sowie Erfahrungen in die eigene Leistungsfähigkeit und tragen zu einer Stärkung des Gemeinschaftsgefühls sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen bei.

Der Freistaat Thüringen hat dies als eines der ersten Bundesländer erkannt und dementsprechend reagiert. Schon 1993 öffnete Thüringen als erstes Bundesland seinen Olympia-Stützpunkt für die Betreuung von behinderten Leistungssportlerinnen und -sportlern. Insbesondere der Verein Special Olympics Thüringen e.V. leistet als rein ehrenamtlich geführter Verband mit der Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung seit Jahren eine erfolgreiche Arbeit.

Im Rahmen des Sportstättenbaus wurden seit dem Jahre 2008 insgesamt 66 Projekte mit einem Zuschussvolumen von über 37,5 Mio. Euro neu gebaut oder saniert. Damit wurde flächendeckend eine Vielzahl von Maßnahmen realisiert, die eine deutliche Verbesserung der Bedingungen für den Thüringer Sport zur Folge hatten. Eine Förderung aus Landesmitteln bei Investitionen im Sportstättenbereich erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Richtlinien grundsätzlich nur unter Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Förderung des Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. (TBRSV) und des Gehörlosen-Sportverbandes Thüringen e. V. (GSV) erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) in Form von Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung der jeweiligen Fachverbände direkt durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG). Im Jahr 2011 belief sich die Förderung der Sondersportverbände aus Landesmitteln auf insgesamt ca. 295.000 Euro, davon entfielen ca. 225.000 Euro auf den TBRSV und 70.000 Euro auf den GSV.

a) Entwicklung des Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V.

Seit dem Jahr 2003 hat der TBRSV als mitgliederstärkster Behindertensportverband die Sportentwicklung für Menschen mit Behinderungen vorangetrieben. Der Aufbau von flächendeckenden Sportangeboten im Breiten- und Rehabilitationssport steht im Mittelpunkt der Arbeit. Die Schwerpunkte liegen im Kinder- und Jugendsport, im Bereich 50 plus und bei den chronisch Kranken.

Der TBRSV sieht sich als Sportanbieter für Menschen mit geistiger sowie körperlicher Behinderung. In den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik und Fußball konnten vor allem Kinder und Jugendliche für den Vereinssport gewonnen werden, was sich in der Entwicklung der Mitgliederzahlen widerspiegelt. Diese verzeichneten in den Jahren 2005 bis 2011 einen Anstieg von 9.071 auf 23.850 Mitglieder. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der zugehörigen Vereine von 101 auf 144.

Analog dazu konnten im genannten Zeitraum 490 neue Übungsleiter erfolgreich ausgebildet werden. Der Übungsleiterbestand erhöhte sich somit um 35 Prozent. Die zahlreichen Erfolge der Thüringer Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung sprechen für sich.

b) Entwicklung des Gehörlosen-Sportverbandes Thüringen e.V.

Der GSV Thüringen forciert durch seine vielfältigen Angebote die Herauslösung von gehörlosen Menschen aus der Isolation. Die Thüringer Vereine des GSV organisierten und betreuten im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2011 eine Vielzahl an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen. So nahmen Sportler des GSV regelmäßig an Deutschen Meisterschaften teil und konnten zahlreiche Medaillen für sich gewinnen.

Die Sportpläne der vergangenen Jahre dokumentieren die zahlreich durchgeführten Landesmeisterschaften, Pokalmeisterschaften, das traditionelle Thüringer Sportfest sowie das alljährliche Leichtathletik-Sportfest für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche. Mehrere Wettkämpfe mit überregionaler Bedeutung wurden in Thüringen organisiert. Darüber hinaus wurden durch die Sportvereine breitgefächerte, differenzierte Sportangebote für eine regelmäßige sportliche Betätigung aller Altersgruppen unterbreitet.

Der GSV verzeichnet seit 2009/2010 wieder einen Zuwachs an Mitgliederzahlen. Diese liegen derzeit bei 180 Personen (Stand: 2011). Die Zahl der angegliederten Vereine sank im Jahre 2009 von 9 auf 8 und blieb seitdem konstant.

4.4.1.2 Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Kultur

Auf der Grundlage des Leitbildes „Kulturland Thüringen“ bekennt sich der Freistaat Thüringen dazu, den unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozialen Gruppen gleiche Chancen für den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Im Rahmen eines sich in der Erarbeitung befindlichen Kulturkonzeptes wird der Aspekt „Kulturelle Bildung und Teilhabe“ aufgegriffen. Es widmet sich vorrangig der Teilhabe aller Menschen, insbesondere der Menschen mit Behinderungen an kultureller Bildung und gleichberechtigtem Leben in der Gesellschaft und soll bis zum Jahr 2012 vorliegen. Einbezogen in die Konzeption sind barrierefreie Zugänge bei Beachtung des Denkmalschutzes, die barrierefreie Nutzung kultureller Angebote und Freizeitangebote sowie die Bereitstellung von Betreuern für Menschen mit Behinderungen. Bei der Förderung kultureller Projekte durch das TMBWK ist die barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ein wichtiges Kriterium für eine Bewilligung.

Gegenwärtig werden bereits bei Neukonzeptionen oder Sanierungen bestehender kultureller Einrichtungen barrierefreie Zugänge erschlossen. Ein Beispiel hierfür ist das Gästehaus der Landesmusikakademie Sondershausen. Der Einbau von behindertengerechten Zimmern, Badezimmern und Toiletten ist dabei ebenso Standard wie die barrierefreien Zugänge zu den Gebäuden.

Ein weiteres Beispiel stellen die Museen der Stiftung Schloss Friedenstein in Gotha dar. Derzeit findet der Einbau des neuen Fahrstuhles statt, der ab dem Jahr 2012 den Zugang für gehbehinderte Menschen in die Prunkräume des Schlosses ermöglicht. Damit ist ein weitestgehend barrierefreier Zugang in das Schlossmuseum möglich, der sich bisher nur auf das Ekhof-Theater und die Ausstellungshalle mit den Sonderausstellungen beschränkte. Zusätzlich wird es ein neues Informationssystem im Rundgang und ein

Audioguide-System geben. Damit soll zukünftig auch der Einzelbesucher mit Behinderung das Schloss erleben können. Die Angebote für Gruppen bleiben bestehen bzw. werden weiter ausgebaut.

Auch das Herzogliche Museum wird mit seiner Eröffnung im Jahr 2013 barrierefrei sein. Auf Anfrage bieten die dortigen Museumspädagogen Führungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsgraden an. Zum museumspädagogischen Bereich wird derzeit ein Informationsheft erarbeitet, welches noch in diesem Jahr erscheint. Eine neue, ebenfalls noch in der Erarbeitung befindliche Homepage soll zukünftig auch die Bedürfnisse von sehbehinderten Besuchern stärker berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es eine Fülle an weiteren Projekten und Vorhaben, die durch das TMBWK bzw. die Landesregierung gefördert wurden oder werden. Genannt seien hier der Umbau von Radio Lotte e. V. zu einem barrierefreien Medienzentrum, das Schiller-Projekt der Stadt Meiningen im Jahre 2009, das Kooperationsprojekt der Musikschule Mühlhausen mit der dortigen Behindertenwerkstatt, die Tanztheaterproduktion „LUXUS - Große Nummer Freiheit“ des Tanztheaters Erfurt e.V. in Kooperation mit dem Erfurter Gebärdenchor sowie das Theater-Projekt „Nibelungen 2011. Ein Sommertheater auf den Burgen und Schlössern des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ des Reaktionsraum e.V. in Zusammenarbeit mit dem Lebenshilfewerk Ilmenau/Rudolstadt e.V., bei dem Beschäftigte der Heidecksburger Werkstätten als Statisten in die Inszenierung einbezogen und Bühnenausstattung und Requisiten von ihnen selbst hergestellt wurden.

Insgesamt sind gegenwärtig lediglich 23 Prozent der Thüringer Museen rollstuhlgerecht, sieben Prozent offerieren Angebote für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen und neun Prozent der Thüringer Museen bieten Angebote in leichter Sprache sowie weitere Angebote für Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen an.

4.4.1.3 Teilhabe an Freizeitangeboten im Bereich Tourismus

Wichtigste Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am Freizeitleben, an Erholungsaktivitäten und Reisen ist deren Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit. Noch im Jahr 2003 wäre laut einer Umfrage des ADAC knapp die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen häufiger verreist, wenn es mehr barrierefreie Angebote gegeben hätte. 37

Prozent der insgesamt 4.000 Befragten hätten laut der genannten Studie schon einmal auf einen Urlaub verzichtet, weil passende Angebote fehlten⁸.

Der kontinuierliche Abbau sowie die Vermeidung von Barrieren und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfordern ein hohes Maß an Engagement und finanziellen Aufwendungen. Menschen mit Behinderungen stellen jedoch ein erhebliches und nach wie vor von vielen Anbietern unterschätztes Gästepotenzial dar, das sich in Folge des fortschreitenden demographischen Wandels zukünftig noch vergrößern wird.

Bereits im Jahr 2003 verreisten rund 55 Prozent der über acht Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung in Deutschland mindestens einmal pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 14 Tagen⁹¹⁰. Im Jahr 2006 buchten laut einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bereits rund 61 Prozent der mobilitäts- oder aktivitätseingeschränkten Menschen in Deutschland mindestens eine Urlaubsreise pro Jahr. Fast 43 Prozent der Befragten verbrachten ihren letzten Urlaub in Deutschland¹¹. Barrierefreiheit muss deshalb auch in Thüringen als selbstverständliches Markenzeichen im Tourismus etabliert werden.

Im Rahmen der Tätigkeit der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) erfolgt bereits eine umfassende Information über barrierefreie Angebote im Tourismus. In der mit der Goldenen Windrose preisgekrönten Broschüre „Thüringen barrierefrei – Freizeittipps und Reiseangebote“ der Thüringer Tourismus GmbH sind spezielle Angebote für Menschen mit Geh-, Seh-, Hör- und geistiger Behinderung sowie für Rollstuhlfahrer enthalten. Die in Zusammenarbeit mit dem Verband der Behinderten e.V., Kreisverband Erfurt, erstellte Broschüre wird regelmäßig im Zweijahresrhythmus neu aufgelegt. Ergänzt wird sie durch

⁸ Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen (FUR) (Hrsg.) (2003): Reiseanalyse 2003. Hamburg/Kiel, zit. in: Allgemeiner Deutscher Automobil Club e. V. (ADAC) (Hrsg.) (2003): Barrierefreier Tourismus für Alle. Eine Planungshilfe für Tourismus-Praktiker zur erfolgreichen Entwicklung barrierefreier Angebote, München, S. 17 sowie in Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Hrsg.) (2004): Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle, 2. Aufl., Berlin, S. 17-19.

⁹ Siehe ebd., S. 16 ff.

¹⁰ Nach dem Ergebnis des Mikrozensus lebten im Mai 2003 in der Bundesrepublik Deutschland 8,4 Mio. amtlich anerkannte behinderte Menschen. Der größte Teil, nämlich 6,7 Mio., zählte zu den Schwerbehinderten. 1,7 Mio. Personen waren mit einem Grad der Behinderung unter 50 leichter behindert (Siehe auch Pfaff, H. u.a. (2004), in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, Nr. 10, S. 1181).

¹¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Hrsg.) (2008): Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, Berlin, S. 57 ff.

das Verzeichnis „Barrierefreie Unterkünfte“ sowie die zugehörige CD im sogenannten „Daisy-Format“ mit Vorlesesoftware für blinde und sehbehinderte Menschen. Weitere Informationen sind dem – gemäß BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) barrierefrei gestalteten – Internetauftritt der TTG unter www.thueringen-tourismus.de bzw. www.thueringen-entdecken.de zu entnehmen. Die Tourist-Information Thüringen berät zu diesen Angeboten an ihrem barrierefreien Counter. Außerdem informiert die TTG potenzielle Gäste auf fachspezifischen Messen (RehaCare Düsseldorf, REHAB Karlsruhe) zu barrierefreien Angeboten in Thüringen.

In der 2011 vorgelegten Landestourismuskonzeption 2015 ist das Thema „barrierefreier Tourismus“ ebenfalls verankert. Im Rahmen der Entwicklung der TTG zu einem Kompetenzzentrum für den Thüringen-Tourismus soll hier eine zentrale Anlaufstelle für barrierefreien Tourismus in Thüringen mit qualifiziertem Fachpersonal geschaffen werden. Vorgesehene Aufgaben sind u. a. die Weiterentwicklung der bestehenden barrierefreien Tourismus-Website, die Sammlung und Aufbereitung von Informationen für Tourismusorganisationen und touristische Leistungsträger, die weitere länderübergreifende Zusammenarbeit (Engagement im bestehenden „Länderarbeitskreis Tourismus für Alle“) sowie die Ausrichtung von Tagungen und Workshops zum barrierefreien Tourismus und der Ausbau entsprechender touristischer Netzwerke.

Die Initiativen zum barrierefreien Tourismus in Thüringen sind vielfältig. Einige Thüringer Städte und Landkreise haben bereits spezielle Angebote in den Bereichen Tourismus, Kunst und Kultur für Menschen mit Behinderungen entwickelt. Beispielhaft genannt sei hier die Stadt Erfurt, die Stadtführungsangebote für Gäste mit Gehbehinderungen, blinde, sehbehinderte und hörbehinderte Gäste sowie für Gäste mit Lernbehinderungen und Rollstuhlfahrer anbietet. In Arnstadt wurde ein barrierefreier Rundwanderweg sowie im Nationalpark Hainich der drei Kilometer lange Erlebnispfad Brunstal angelegt.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig diejenigen Anbieter einen Wettbewerbsvorteil erzielen werden, die frühzeitig das Thema „Barrierefreier Tourismus für Alle“ aufgreifen.

4.4.1.4 Sonstige Teilhabe an Freizeitangeboten

Im Bereich der Freizeitaktivitäten hat die Landesregierung die „Richtlinien für die Gewährung individueller Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung“ unter anderem dahingehend erweitert, dass Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben, verstärkt gefördert werden können. Die zusätzlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind in § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiGDVO) festgeschrieben und wurden demnach je Erholungstag von 5 auf 10 Euro erhöht.

4.4.1.5 Ehrenamtliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement für und durch Menschen mit Behinderungen genießt einen hohen Stellenwert. In einer für den im Jahre 2004 erschienenen Thüringer Behindertenbericht durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen gaben lediglich 16 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger an, in keiner Einrichtung oder Vereinigung aktiv zu sein. Die Landesregierung unterstützt diese Entwicklung durch zahlreiche Maßnahmen. Mit dem Beschluss der Landesregierung "Neue Initiative zur Förderung des Ehrenamtes" vom 17. Mai 2001 (Drs. 3/1610) wurde darüber hinaus am 9. Januar 2002 die Thüringer Ehrenamtsstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet, welche diesen Entwicklungsprozess unterstützend begleitet. Für die Ehrenamtsförderung stellte der Freistaat im Jahre 2011 Mittel in Höhe von über 1,95 Mio. Euro zur Verfügung.

4.4.1.6 Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Entsprechend ihres Selbstverständnisses setzen sich Jugend- und Jugendverbandsarbeit für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen ein und demnach auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die Selbstorganisation junger Menschen ist Grundlage und leitendes Prinzip von Jugend- und Jugendverbandsarbeit. Vor allem Jugendverbände beinhalten Strukturen, in deren Rahmen Kinder und Jugendliche selbstbestimmt Entscheidungen treffen und Verantwortung tragen.

Im Bereich der Jugend- und Jugendverbandsarbeit mündet die Forderung nach Inklusion in der Aufforderung, Konzeptionen für Angebote und Maßnahmen zu entwickeln, von denen kein Adressat ausgeschlossen wird, weil sie oder er den Anforderungen dieser Konzeption nicht entspricht. In diesem Sinne ist die Diskussion um Inklusion als eine Diskussion um einen bedarfsgerechten Zugang zu führen. Dabei steht der Verzicht von Sonderangeboten für junge Menschen aufgrund eines als „besonders“ anerkannten Förderbedarfs genauso im Vordergrund wie die Differenzierung von Methoden - orientiert an der Vielfalt von Ressourcen, Kompetenzen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

4.4.2 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Insbesondere die Bereiche Sport, Kultur und Tourismus sowie die Jugend- und Jugendverbandsarbeit müssen sich stärker als bisher für Menschen mit Behinderungen öffnen und für diese zugänglicher werden.

Thüringen strebt daher eine barrierefreie Gestaltung von touristischen Angeboten, die Barrierefreiheit von Sporteinrichtungen und –angeboten, eine verbesserte Teilhabemöglichkeit an sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen in Vereinen und in den Schulen, den Auf- und Ausbau inklusiver Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit, die verbesserte Zugänglichkeit von Museen, Ausstellungen und anderen kulturellen Einrichtungen sowie verbesserte Teilhabemöglichkeiten bei Veranstaltungen und Freizeitgestaltung jeglicher Art an.

4.4.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich Kultur, Freizeit und Sport dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung			
IV.1	Sensibilisierung der Gesellschaft für die Belange behinderter Menschen und Anerkennung ihrer gleichberechtigten Teilhabe	<p>Auf die Belange behinderter Menschen abgestimmte Lehrplanentwicklung mit behindertenspezifischen Inhalten in sozial- und kulturrelevanten Bildungsbereichen, in technischen Bildungsrichtungen sowie in Bereichen der berufsbegleitenden Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme entsprechender Inhalte in Lehrpläne schulischer Bildung • Berücksichtigung behindertenspezifischer Themen in der Ausbildung in Dienstleistungsbranchen sowie insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr 	TMBWK, ThILLM fortlaufend
Sport-, Kultur- und Freizeitbereich			
IV.2	Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im kulturellen und	Schaffung eines Hilfsmittelpools und Festlegung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Hilfsmittel	TMBWK, ThILLM
IV.3	Freizeitbereich (z. B. in Schulprojekten)	Bereitstellung der notwendigen Unterstützungs- und Assistenzleistungen	in Zusammenarbeit mit dem LSB, dem TBRSV, GSV sowie Special Olympics ab 2012
IV.4		Einbringen des Themas Behinderung in die Übungsleiter- und Gruppenbetreuer Ausbildung und Entwicklung entsprechender Fortbildungsangebote	
IV.5		Erhebung der Bedarfe in den einzelnen Schulamtsbereichen und Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel	
IV.6		Anpassung von Schulprojekten unter Berücksichtigung der Belange behinderter Schülerinnen und Schüler	

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
IV.7	Teilhabe behinderter Kinder am Sportunterricht	Bereitstellung von Schulungsangeboten mit behindertenspezifischen Themen sowie notwendiger Unterstützung für Sportlehrer	TMBWK, ThILLM in Zusammenarbeit mit Fachberatern mit sonderpädagogischer Ausbildung fortlaufend
IV.8	Erweiterung der Angebote des Sports	Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Landesregierung darauf hin, dass in Zusammenarbeit der Sondersportverbände untereinander und mit dem Landessportbund Thüringen die Angebote des Sports um inklusive Sport-Angebote in den Thüringer Sportvereinen erweitert werden	TMSFG, TMBWK in Zusammenarbeit mit dem TBRSV, GSV, den Special Olympics, dem LSB sowie den Kommunen als Träger von Sporteinrichtungen fortlaufend
IV.9	Verbesserung der Serviceangebote im Kultur- und Freizeitbereich	Im Rahmen ihres Handlungsspielraumes wirken Landesbehindertenbeauftragter und Landesregierung auf eine Verbesserung der Serviceangebote für Menschen mit Behinderungen im Kultur- und Freizeitbereich hin – bspw. hinsichtlich eines vermehrten Einsatzes von Stadtführern mit Gebärdensprachkenntnissen	BMB, TMBWK, TMSFG ab 2012
IV.10		Prüfung der Möglichkeiten zum Aufbau eines Netzwerkes für Assistenzleistungen auf Ehrenamtsbasis (z.B. für Lesepatenschaften und Begleitung behinderter Menschen im täglichen Leben), auch unter Einbeziehung arbeitsloser Menschen mit und ohne Behinderung sowie Studierenden u. a.	BMB in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung und der Bereiche für Arbeit und Beschäftigung, dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Gebietskörperschaften ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Jugend- und Jugendverbandsarbeit			
IV.11	Auf- und Ausbau inklusiver Angebote in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit	Kooperation der Jugend- und Jugendverbandsarbeit mit kommunalen Behindertenbeauftragten und entsprechenden Projekten und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	TMSFG in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Jugendämtern ab 2012
IV.12		Verbesserung der Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an der Jugend- und Jugendverbandsarbeit durch Erarbeitung eines Förderprogramms	TMSFG ab 2012
IV.13		Orientierung der Angebote an der individuellen Vielfalt von Ressourcen, Kompetenzen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen durch Identifizierung von Barrieren hinsichtlich der Teilnahme	TMSFG in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ab 2012
IV.14		Beseitigung von Zugangsbarrieren und Erhöhung der Teilhabechancen durch Förderung der Initiierung und Durchführung von (Modell-)Projekten	TMSFG ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
Barrierefreier Tourismus			
IV.15	Optimierte Information über barrierefreie Angebote im Bereich Tourismus	Bereitstellung umfassender Informationen über barrierefreie Angebote im Tourismus durch die Thüringer Tourismus GmbH (TTG) – bspw. mittels der preisgekrönten Broschüre „Thüringen barrierefrei - Freizeittipps und Reiseangebote“, dem ergänzenden Verzeichnis „Barrierefreie Unterkünfte 2011“, der zugehörigen CD im sogenannten „Daisy-Format“ und dem entsprechend der BITV barrierefrei gestalteten Internetauftritt der TTG unter www.thueringen-tourismus.de und www.thueringen-entdecken.de . Basis für die Auskünfte der TTG ist die optimierte Bereitstellung erforderlicher Informationen zu den touristischen Angeboten durch die touristischen Leistungsträger sowie durch die für den Tourismus zuständigen Stellen im Freistaat auf regionaler Ebene (Tourist-Informationen, Verbände etc.).	TMSFG, BMB, TMWAT in Zusammenarbeit mit der Thüringer Tourismus GmbH (TTG), den Behindertenverbänden, den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise sowie den touristischen Leistungsträgern und den für den Tourismus zuständigen Stellen auf regionaler Ebene (z.B. Tourist-Informationen und Verbände) fortlaufend
IV.16		Eine bundesweit einheitliche Regelung mit Blick auf die verwendeten Piktogramme im barrierefreien Tourismus wird für notwendig erachtet. Eine länderübergreifende Vereinheitlichung der Erfassungskriterien für Angebote wird angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die TTG in länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften mit.	TMSFG, BMB, TMWAT in Zusammenarbeit mit der TTG, den Behindertenverbänden sowie den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise ab 2011
IV.17		Weitere Optimierung der Informationen für die Zielgruppen und Interessierten durch den Ausbau der TTG zu einem Kompetenzzentrum	TMSFG, BMB, TMWAT in Zusammenarbeit mit der TTG, den Behindertenverbänden sowie den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
IV.18	Aufnahme eines Handlungsfeldes „Barrierefreier Tourismus“ in die Landestourismuskonzeption	Aufnahme des Themenfeldes „Barrierefreier Tourismus“ bei der Fortschreibung der Landestourismuskonzeption	TMWAT fortlaufend
IV.19	Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für barrierefreien Tourismus	<p>Ausbau der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) zu einem touristischen Kompetenzzentrum mit folgenden Aufgabenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus • Bereitstellung von Informationen über touristische Angebote • Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern zum Erfahrungs- und Informationsaustausch 	TMSFG, BMB, TMWAT in Zusammenarbeit mit der Thüringer Tourismus GmbH, den Behindertenverbänden und Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise fortlaufend
Übergreifende Maßnahmen			
IV.20	Erfahrbar machen der Medien von Kultur, Freizeit und Sport (siehe auch Handlungsfeld 4.6)	Entwicklung eines neuen Kulturkonzeptes „Kulturelle Bildung und Teilhabe“	TMBWK in Zusammenarbeit mit Anbietern, Medien und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab 2012
IV.21		Gewährleistung einer uneingeschränkten Teilhabe an kulturellen Angeboten, Freizeit- und Sportangeboten durch Schaffung barrierefreier Zugänge zu den entsprechenden Einrichtungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes	TMBWK in Zusammenarbeit mit Anbietern, Medien und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit, Laufzeit
IV.22	Erfahrbar machen der Medien von Kultur, Freizeit und Sport (siehe auch Handlungsfeld 4.6)	Prüfung der Möglichkeiten zur Bereitstellung von Betreuern für Menschen mit Behinderungen im Freizeit-, Kultur- und Sportbereich	TMBWK in Zusammenarbeit mit Anbietern, Medien und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab 2012
IV.23		Unterstützung und Erhalt regionaler Kulturprojekte gehörloser Menschen; bspw.: Gehörlose machen TV, KULTUR LAUTer STILLE e.V., Tag der Gehörlosen	TMBWK fortlaufend
IV.24		Barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Kriterium bei der Förderung kultureller Projekte durch das TMBWK	TMBWK fortlaufend
IV.25		Einflussnahme auf Verwaltungsräte	TMBWK
IV.26		Schaffung von Anreizen für private Anbieter	in Zusammenarbeit mit Anbietern und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände
IV.27		Durchführung inklusiv angelegter Veranstaltungen	

4.5 Gesundheit und Pflege

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Gesundheit und Pflege orientiert sich der Thüringer Maßnahmenplan an Artikel 25 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (Gesundheit):

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass

ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

4.5.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Um Menschen mit Behinderungen ein Leben in der eigenen Familie zu ermöglichen, ist die Stärkung der ambulanten Versorgung von großer Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der pflegerischen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Landesregierung unterstützt deshalb den Aufbau eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Netzes an ambulanten Diensten.

Die Landesregierung fördert bspw. die familienentlastenden Dienste (FED), die den Anspruch haben, ganzheitliche Dienstleistungen – sowohl hinsichtlich der Entlastung und Unterstützung von Angehörigen als auch hinsichtlich der Betreuung des behinderten Menschen selbst – anzubieten. Eine vollstationäre Unterbringung von Menschen mit Behinderungen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Im Haushaltsjahr 2011 wurden für die Förderung der FED insgesamt 260.600 Euro zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des demographischen Wandels und einer höheren Lebenserwartung auch von Menschen mit Behinderungen wird die Zahl der Pflegebedürftigen in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms nach Artikel 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG) wurden deshalb insgesamt 162 Projekte für die Sanierung, den Um- oder Neubau von Alten- und Pflegeeinrichtungen realisiert. Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug ca. 714 Mio. Euro, wobei der Anteil des Freistaates und

der Kommunen rund 138 Mio. Euro betrug. Im ambulanten Pflegesektor existieren in Thüringen derzeit 411 Pflegedienste¹².

Als eine wichtige und nicht mehr wegzudenkende soziale Institution abseits des Pflegebereichs haben sich die Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen entwickelt. Hilfe wird hier in erster Linie als Stärkung der Selbsthilfekompetenz und nicht als Fürsorge verstanden. In diesem Sinne fördern und unterstützen sie die selbstbestimmte Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen. Zuschüsse an Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen sowie zur Förderung von Selbsthilfeverbänden und -organisation betragen im Jahr 2010 insgesamt 125.300 Euro.

Die im Rahmen des 2004 erschienenen Thüringer Behindertenberichts durchgeführte Studie zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen stellte fest, dass der Mitwirkungsgrad in Selbsthilfegruppen mit 29 Prozent als hoch eingestuft werden kann.

Menschen mit psychischer Behinderung sowie Suchtkranke benötigen besondere Unterstützung im Gesundheitswesen. Die Landesregierung fördert deshalb Thüringer Suchtberatungsstellen und niederschwellige Einrichtungen (mit ca. 5,25 Mio. Euro im Jahr 2009) sowie die Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V., insbesondere im Bereich der Selbsthilfeunterstützung für suchtkranke Menschen mit Behinderungen (mit 60.000 Euro im Jahr 2010).

Leistungen nach § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) an junge Menschen mit seelischer Behinderung wurden im Jahr 2009 in Höhe von über 10,79 Mio. Euro ausgegeben¹³. Im Gesundheitsbereich und der Förderung von Einrichtungen in der psychiatrischen Versorgung beliefen sich die Ausgaben im Jahr 2010 auf 934.844 Euro. Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitshilfen wurden im selben Jahr mit 425.000 Euro unterstützt.

Darüber hinaus tätigte der Freistaat im Jahr 2010 Erstattungen für Kosten des Maßregelvollzuges (für Menschen mit psychischer Erkrankung) in Höhe von ca. 32,23 Mio.

¹² Stand: 31.03.2011.

¹³ Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben.

Euro. Landesärzte erhielten im selben Jahr Entschädigungszahlungen von insgesamt 11.500 Euro.

4.5.2 Ziele

Die uneingeschränkte Teilhabe an Angeboten des Gesundheitssystems sowie die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens sind die beiden wichtigsten Ziele im Bereich Gesundheit und Pflege, die die Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen sucht.

Dazu gehört nicht nur die Sensibilisierung für die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durch Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Fortbildung von Fachpersonal, sondern ebenso eine verbesserte Aufklärung und Beratung sowie die schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege.

Angebote im Bereich der Gesundheit und Pflege müssen gleichzeitig bezahlbar und wohnortnah sein. Den Ausbau entsprechender Wohn-, Pflege- und Begleitangebote wird die Landesregierung vorantreiben.

Eine verbesserte Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durch Psychiatrie-Erfahrene soll Menschen mit Behinderungen ein (länger) selbstbestimmtes und selbstständiges Leben ermöglichen. Diesem Ziel trägt auch eine umfassende Beratung bezüglich des persönlichen Budgets Rechnung. Eine verbesserte Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern gehört ebenfalls dazu.

Von großer Bedeutung sind darüber hinaus die Qualitätssicherung in den medizinischen Einrichtungen und die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen in diese sowie eine bessere Unterstützung der Selbsthilfeorganisationen.

4.5.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung			
V.1	Schaffung eines besseren Verständnisses von Menschen ohne Behinderungen für die konkreten Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Betroffenenverbänden und medizinischen Institutionen	TMSFG in Zusammenarbeit mit Behinderten- und anderen Betroffenenverbänden, Rettungsdiensten, Polizei, Landesärztekammer Thüringen, Landeszahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen, dem Verband der Krankenkassen und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) fortlaufend
V.2		Erhöhung des Bekanntheitsgrades von Schulungen, Fort-, Aus- und Weiterbildungen von Rettungs- und Einsatzkräften, Ärzten, medizinischem Personal, Mitarbeitern der Krankenkassen, der Ämter für Eingliederungshilfe und des allgemeinen Verwaltungsbereichs	TMSFG in Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten, der Polizei, Landesärztekammer Thüringen, Landeszahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen, dem Verband der Krankenkassen und dem ÖGD fortlaufend
V.3	Gewährleistung des Rechts auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei Klinikaufenthalten	Qualifikation der Fachleiter zur Umsetzung in den Studienseminaren sowie zur Beratung und Beurteilung der Lehramtsanwärter durch Verankerung entsprechender Inhalte in der Ausbildung des medizinischen Personals in Krankenhäusern	TMBWK, TMSFG fortlaufend
V.4		Entwicklung eines Ausbildungscurriculums, das die Belange von Menschen mit Behinderungen beinhaltet	

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Aufklärung und Information			
V.5	Bessere Aufklärung und Information über Arzneimittel und die ärztliche bzw. medizinische Behandlung für Menschen mit Behinderungen	Leichteres Verstehen von medizinischem Informationsmaterial mittels verbesserter Beratung durch Ärzte, Zahnärzte und Apotheken	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Arztpraxen, Krankenhäusern, Apotheken und Heilberufekammern, der
V.6		Erhöhung des Bekanntheitsgrades der bereits vorhandenen, unterstützenden Strukturen – bspw. hinsichtlich der Möglichkeit, sich an die Patientenberatungsstellen bei den Heilberufekammern oder die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) zu wenden. Letztgenannte ist vom GKV Spitzenverband beauftragt, Patientenberatung in Form einer unabhängigen, wohnortnahen und kostenfreien Information und Unterstützung als Regelleistung für alle Versicherten anzubieten.	Unabhängigen Patientenberatung Deutschland, der Landesärztekammer Thüringen, Landes Zahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen sowie der Thüringer Krankengesellschaft fortlaufend
Barrierefreiheit medizinischer Einrichtungen			
V.7	Leichteres Auffinden von barrierefreien medizinischen Einrichtungen	Erstellen einer Liste mit barrierefreien Einrichtungen unter Berücksichtigung aller Behinderungsarten und Veröffentlichung dieser auf der Homepage des BMB und der zuständigen Selbstverwaltungen wie bspw. der KVT, KZVT, Krankengesellschaft und Apothekerkammer	BMB in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Thüringen, Landes Zahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie der Thüringer Krankengesellschaft und Behindertenverbänden ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Verbesserung der medizinischen Versorgung und Beratung			
V.8	Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Krankenhausbereich und Verbesserung der medizinischen Versorgung durch stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen	Qualitätssicherung in den medizinischen Einrichtungen und Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen in diese durch Aufnahme einer Regelung in das Thüringer Krankenhausgesetz, die die Krankenhäuser zur Umsetzung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der medizinischen Behandlung verpflichtet	TMSFG in Zusammenarbeit mit der Thüringer Krankenhausgesellschaft und der Landesärztekammer Thüringen ab 2011
V.9		Erarbeitung einer Charta für Gesundheitseinrichtungen, die eine hohe Qualität bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen aufweisen, durch Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe	BMB, TMSFG in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Thüringen, Landes Zahnärztekammer Thüringen, Landesapothekerkammer Thüringen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie der Thüringer Krankenhausgesellschaft und den Behindertenverbänden ab 2012
V.10	Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit psychischer Behinderung bzw. Beeinträchtigung	Sicherstellung der Möglichkeit einer verbesserten Beratung durch Psychiatrie-Erfahrene, u. a. durch <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Angebote niedrigschwelliger Maßnahmen wie bspw. Kontaktstellen, Kontaktcafés etc. • Sicherstellen der Finanzierung der Träger und Maßnahmen • Berücksichtigung der Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen des 3. Psychiatrieberichts des TMSFG 	TMSFG in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen e.V. ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
V.11	Förderung und Beratung von Selbsthilfegruppen in Thüringen	Erlass und Veröffentlichung neuer Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfegruppen, -verbände und Kontaktstellen, insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit sowie unter möglicher Berücksichtigung des Peer-Aspektes	TMSFG ab Ende 2011
V.12	Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern	Sensibilisierung, Aufklärung, Schulung und Beratung von behandelnden Ärzten, Lehrern und Mitarbeitern in Kindertagesstätten	TMSFG, TMBWK, ThILLM in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Thüringen und den Leistungsträgern fortlaufend
Pflege			
V.13	Umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung ratsuchender Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen	Errichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI durch Abschluss von Stützpunktverträgen durch die Pflege- und Krankenkassen mit den Gebietskörperschaften	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Pflege- und Krankenkassen sowie den Gebietskörperschaften ab 2010
V.14	Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden medizinischen, pflegerischen sowie sozialen Unterstützungsangebote		

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
V.15	Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote	Errichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI durch Abschluss von Stützpunktverträgen durch die Pflege- und Krankenkassen mit den Gebietskörperschaften	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Pflege- und Krankenkassen sowie den Gebietskörperschaften ab 2010
V.16	Einführung eines Rechtsanspruchs auf geschlechtsspezifische Assistenz in der Pflege	In § 8 Abs. 3 ThürGIG ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Pflege von Menschen mit Behinderung auf deren Wunsch von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden soll.	TMSFG im Rahmen des ThürGIG fortlaufend
V.17	Quantitative und qualitative Sicherung der Pflege unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung	Diskussion bestehender Probleme oder Defizite im Pflegebereich unter Einbeziehung aller am Pflegeprozess Beteiligten durch die Durchführung von Dialogforen im Rahmen des Landespflegeausschusses oder der interministeriellen Arbeitsgruppe „Pflege“	TMSFG in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteuren wie Trägern von Einrichtungen, Pflegekassen, Behörden und Verbänden fortlaufend
Übergreifende Maßnahmen			
V.18	Prüfung der Umsetzung der Gesundheitsziele an der UN-Behindertenrechtskonvention	Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Rahmen des Thüringer Gesundheitszieleprozesses: <ul style="list-style-type: none"> • in der AG 2 „Brustkrebs - Sterblichkeit verhindern, Lebensqualität erhöhen“ • in der AG 3 „ Depressive Erkrankungen - verhindern, früh erkennen, nachhaltig behandeln“ • in der AG 5 „ Ausbau bedarfsgerechter Strukturen und qualitätsgesicherter Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Thüringen“ 	TMSFG fortlaufend

4.6 Kommunikation und Information

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Kommunikation und Information orientiert sich der vorliegende Maßnahmenplan an Artikel 21 sowie den entsprechenden Inhalten in Artikel 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention (Meinung und Information):

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (Zugänglichkeit):

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

4.6.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Die §§ 6, 9 und 10 des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sowie die §§ 11 und 13 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) enthalten Regelungen zu anerkannten Kommunikationsformen von Menschen mit Behinderungen. Demnach ist die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden¹⁴.

Die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt kann ebenfalls in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete

¹⁴ Hierzu zählen selbstverständlich auch hörsehbehinderte und taubblinde Menschen, die vorwiegend taktile Gebärdensprache oder Lormen als Kommunikationsmittel verwenden.

Kommunikationshilfen erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Darüber hinaus haben sie bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Der § 11 Absatz 1 und 2 BGG sowie § 14 ThürGIG regeln die barrierefreie Gestaltung von Internet- und Intranetpräsenzen. Träger öffentlicher Gewalt sollen demnach ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise technisch so darstellen, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Im Ergebnis der Verabschiedung des BGG erließ das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2002 die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (Internetauftritte und -angebote) ist demnach dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen (§ 2 BITV).

Inzwischen ist das Verfahren zur ersten Novellierung der BITV abgeschlossen. Die neue BITV 2.0 trat am 22. September 2011 in Kraft und sieht weitreichende Neuerungen, auch zusätzlich zur Anpassung an die technische Entwicklung vor. So geht die Verordnung auch auf die besonderen Belange der gehörlosen, hör-, lern- und geistig behinderten Menschen ein und bestimmt in der neuen Anlage 2, dass grundlegende Informationen zum Webauftritt einer Behörde und zur Navigation innerhalb des Auftritts in leichter Sprache

und deutscher Gebärdensprache bereitzustellen sind. Da diese Maßnahmen zum Teil sehr kostenintensiv sind, wird die Anpassung aller Internet- und Intranetpräsenzen der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sukzessive vorangetrieben.

Mit einem Relaunch zum Jahresbeginn 2006 schuf die Staatskanzlei auf der zentralen Internetplattform der Thüringer Landesverwaltung bereits die Voraussetzungen zur Produktion barrierefreier Internet-Angebote. Die seit diesem Zeitpunkt unter www.thueringen.de angebotenen Seiten sind weitestgehend barrierefrei. Dennoch gibt es Verbesserungsbedarf.

So wurden die ca. 400 Online-Redakteure, die auf dieser Plattform Inhalte produzieren, bisher nur unzureichend weitergebildet. Aus diesem Grund werden gegenwärtig noch Webseiten erstellt, die nicht vollumfänglich barrierefrei sind.

Die im Internet angebotenen Download-Dokumente sind in der Mehrzahl ebenfalls noch nicht barrierefrei, da sie außerhalb der Produktionsplattform erzeugt und dann in das Online-Angebot hochgeladen werden.

Auch das zentrale Intranet der Landesregierung, die Internet- und Intranetauftritte der Thüringer Ministerien sowie der Staatskanzlei sind nicht vollständig barrierefrei. Lediglich die Internetpräsenz des Thüringer Landtages kann als barrierefrei bezeichnet werden.

Zur Finanzierung der dringendsten Aufgaben wurden von der Staatskanzlei für die Haushalte 2011 und 2012 250.000 Euro angemeldet. Für die Internetpräsenz von thueringen.de wurde die Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung formuliert und ist Bestandteil der Finanzplanungen.

4.6.2 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen am gesellschaftlichen Leben, das zu nicht unerheblichen Teilen über verschiedene Medien transportiert wird, gleichberechtigt partizipieren. Das oberste Ziel besteht deshalb in der Forcierung einer umfassenden Barrierefreiheit, insbesondere im IT-Bereich. Dies umfasst u. a. auch die sukzessive

Herstellung von Barrierefreiheit aller Inter- und Intranet-Angebote der Thüringer Landesregierung.

Telefonansagen sollen darüber hinaus in leicht verständlicher Sprache zugänglich sowie Texte akustisch verstehbar sein. Anreize zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten sollen im Rahmen der „Initiative Sonderpreis“ erfolgen (siehe auch Kapitel 4.3).

Durch Einsatz entsprechender Hörtechnik, Punktschrift oder Visualisierung soll eine barrierefreie Ausstattung des öffentlichen Raumes gewährleistet werden. Neben erweiterter Aus- und Fortbildungen von Mitarbeitern der Verwaltung sowie in der Jugendhilfeplanung und im Sozial- und Gesundheitswesen (s. auch Kap. 4.5 u. 4.8.) ist zur Gewährleistung barrierefreier Internetangebote der Landesregierung eine temporär eingerichtete Koordinierungsstelle unter der Leitung des Landesbehindertenbeauftragten geplant.

4.6.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Kommunikation und Information dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Barrierefreies Internet und Intranet			
VI.1	Barrierefreiheit aller Internet- und Intranet-Angebote	Aufnahme von Barrierefreiheit als Muss-Kriterium in Ausschreibungen für den Neuerwerb von Software	TSK in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen fortlaufend
VI.2		Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV-2) sowie des ThürGIG und der ThürGIGAVO	TSK und TFM in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VI.3	Barrierefreiheit aller Internet- und Intranet-Angebote	Verankerung der Barrierefreiheit in Ausschreibungen und Auftragserteilungen für Branchensoftware und Einarbeitung der entsprechenden Vorgaben in die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB)	TSK und alle Ressorts der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ab 2012
VI.4		Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Pflichtenhefte für neue Netzapplikationen	TSK und alle Ressorts der Landesregierung ab 2012
VI.5		Schulung und Weiterbildung der ca. 400 Redakteure, die auf der Internetplattform der Thüringer Landesverwaltung (www.thueringen.de) Inhalte produzieren	TSK ab 2012
VI.6		Analyse der Intranets der Landesregierung hinsichtlich Barrierefreiheit und Entwicklung eines allumfassenden Lösungskonzeptes durch Einrichtung einer Arbeitsgruppe	TSK und TFM ab 2012
VI.7	Schaffung barrierefreier Alternativen	Offerierung barrierefreier Alternativen für wichtige Informationen im Internet, bspw. durch Bereitstellung von Texten und Dokumenten in leichter Sprache sowie durch Gebärdensprachfilme	TSK und alle Ressorts der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen
VI.8		Schaffung von Alternativangeboten für grundsätzlich nicht zugängliche Technologien, wie bspw. Maps, Flash, Filme usw.	ab 2011
VI.9	Bereitstellung barrierefreier Download-Dokumente	Bereitstellung barrierefreier Download-Dokumente im Internet und Intranet einschließlich des Formular-Services der Thüringer eGovernment-Plattform	TSK und TFM in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VI.10	Bereitstellung barrierefreier Download-Dokumente	Sukzessive Beseitigung von bestehenden Barrieren bei Download-Dokumenten durch Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Download-Dokumente erstellen oder bearbeiten	TSK ab 2012
VI.11	Zentrale Steuerung, Entwicklung und Ausbau des barrierefreien Internetangebotes der Landesregierung nach § 12 Abs. 2 ThürGIGAVO	Temporäre Einrichtung einer internen Koordinierungsstelle für barrierefreie Internetangebote der Landesregierung mit der Aufgabe, Erfahrungen an Multiplikatoren weiterzugeben, Möglichkeiten der Web-Nutzung für die verschiedenen Berufsfelder, regionale und kommunale Strukturen sowie für Behördengänge aufzuzeigen, Netzwerkarbeit zu betreiben und eine Koordinierungsfunktion zwischen Vereinen, Verbänden und Ministerien einzunehmen	BMB, TSK, TFM ab 2012
VI.12	Schaffung eines uneingeschränkten Zugangs zum gesamten Internetauftritt einschließlich zugehörigen Online-dokumenten im Bereich Gesundheit und Pflege	Berücksichtigung des uneingeschränkten Zugangs zu Internetauftritten von Institutionen im Gesundheits- und Pflegebereich schon in der Projektierungsphase von Internetseiten (Die Homepage der Landesärztekammer Thüringen ist bereits seit dem Jahr 2010 barrierefrei.)	TMSFG in Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Gesundheitswesen und Pflegebereich ab 2011
VI.13	Verbesserung der Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderungen im Bereich barrierefreies Internet	Vergabe eines Preises zur Auszeichnung barrierefreier Internetseiten im Rahmen der „Initiative Sonderpreis“ (siehe Kapitel 4.3 sowie Maßnahme III.35)	BMB, TMSFG, TSK, TMWAT in Zusammenarbeit mit den Verbänden sowie den IHKs und HWKs ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Leichte Sprache			
VI.14	Leichte Sprache	Verfassen von Telefonansagen in leichter Sprache	TSK und alle Ressorts der Landesregierung
VI.15		Vorhaltung von Angeboten aus dem Bereich Medien, einschließlich der Informations- und Kommunikationsangebote in Internet und Intranet, in leichter Sprache	in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ab 2011
VI.16		Gestaltung audiovisueller Informationen im öffentlichen Raum in leichter Sprache	
VI.17		Verfassen von Antragsformularen in leichter Sprache	
VI.18		Bereitstellung von Fortbildungsangeboten im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms des TIM, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Verfassen von eindeutigen und verständlichen Briefen erlernen	TIM fortlaufend
Barrierefreie Ausstattung des öffentlichen Raumes			
VI.19	Barrierefreie Ausstattung des öffentlichen Raumes	Einsatz von Hörtechnik und schriftlichen Informationen wie z.B. zusätzlicher Raumbeschriftung in Punkschrift	TSK und alle Ressorts der Landesregierung
VI.20		Einsatz gut erkennbarer Schrift im ÖPNV und Beachtung der DIN 32975 bei visuellen Informationen	in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ab 2011
VI.21		Kontrastreiche Gestaltung von Informationen in öffentlichen Gebäuden	
VI.22		Ausstattung von Technik, wie z.B. Automaten und Telefonen, mit logischer, einfacher Bedieneroberfläche, möglichst nach dem 2-Sinne-Prinzip	

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VI.23	Barrierefreie Ausstattung des öffentlichen Raumes	Finanzielle Förderung der Anschaffung von Hörschleifen, Audiodeskriptionstechnik, Blindenleitsystemen sowie von Mobillotsen nach dem Geraer Modell	TSK und alle Ressorts der Landesregierung
VI.24		Prüfung der behördlichen Genehmigungspraxis – ggf. werden Genehmigungen mit Auflagen versehen und Fördermittel an entsprechende Bedingungen geknüpft	in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ab 2011
VI.25	Beseitigung von Kommunikationsbarrieren im öffentlichen Raum	Prüfung der Realisierbarkeit der Installation von Kamerasystemen sowie der Einrichtung schriftlicher Kommunikationsmöglichkeiten bei Sprechanlagen von Behörden, insbesondere in Bezug auf gehörlose Menschen	TSK und alle Ressorts der Landesregierung ab 2012
VI.26		Bessere Bekanntmachung der bereits bestehenden Regelung für die Kommunikation von Hörbehinderten mit der Polizei, insbesondere bezüglich der Frage der Kostenübernahme für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Justizministeriums über die „Anordnung von Sachverständigenleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren und Behandlung der Auslagen“ von 2005 (ThürStAnz. S. 1479 und JMBL S. 26)	TIM, TJM ab 2011
VI.27	Erfahrungsmachen der Medien von Kultur, Freizeit und Sport (siehe auch Handlungsfeld 4.4)	Barrierefreie Webseitengestaltung von Institutionen und Einrichtungen im Kultur-, Medien-, Freizeit- und Sportbereich	TMBWK
VI.28		Ausbau von Audiodeskription, von Untertiteln und deutscher Gebärdensprache im Fernsehen	in Zusammenarbeit mit Anbietern, Medien und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VI.29	Erfahrbarmachen der Medien von Kultur, Freizeit und Sport (siehe auch Handlungsfeld 4.4)	Verwendung leichter Sprache sowie Verwendung und Entwicklung einheitlicher und erkennbarer Beschilderungen und Ansagesysteme im öffentlichen Bereich	ab 2012 TMBWK in Zusammenarbeit mit Anbietern, Medien und Tourismusverbänden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab 2012
VI.30		Einsatz von Audio- und Videoguides	
VI.31		Pflege und Unterstützung der Kultur gehörloser und taubblinder Menschen	
VI.32	Barrierefreiheit umsetzen	Anregung und Erhöhung des Bekanntheitsgrades der im ThürGIG vorgesehenen Zielvereinbarungen zwischen privaten Unternehmen und Kommunen sowie dem Freistaat und dem Bund zur allgemeinen Barrierefreiheit in Form verstärkter Öffentlichkeitsarbeit	TMSFG, TSK in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Behindertenverbänden ab 2012

4.7 Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Schutz der Menschenwürde sowie der Menschen- und Persönlichkeitsrechte orientiert sich der vorliegende Maßnahmenplan an den Artikeln 10 bis 18 sowie 22 und 23 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 10 der UN-Behindertenrechtskonvention (Recht auf Leben):

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen):

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (Gleiche Anerkennung vor dem Recht):

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (Zugang zur Justiz):

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention (Freiheit und Sicherheit der Person):

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 der UN-Behindertenrechtskonvention (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe):

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch):

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen,

dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 der UN-Behindertenkonvention (Schutz der Unversehrtheit der Person):

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 der UN-Behindertenrechtskonvention (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 22 der UN-Behindertenrechtskonvention (Achtung der Privatsphäre):

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (Achtung der Wohnung und der Familie):

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

4.7.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Das Handlungsfeld „Menschen- und Persönlichkeitsrechte“ kann stellenweise als Querschnittsthema behandelt werden. Informationen zu den Themen „Versorgung und Teilhabe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen“ und „Pflege“ finden sich in den Kapiteln 4.3.1.3 und 4.5.1 wieder.

4.7.1.1 Betreuung von Menschen mit Behinderungen

Vom Betreuungsrecht betroffen sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht bewältigen können.

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12. September 1990 beinhaltet das gesamte seit dem 1. Januar 1992 geltende Betreuungsrecht und ist in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgeschrieben. Das gesetzgeberische Ziel der Reform war es, den Betroffenen ein möglichst freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und Entmündigungen zu verhindern. Das persönliche Wohlergehen steht im Vordergrund.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2010 gab es in Thüringen insgesamt 40.454 Betreuungsverfahren sowie 13 durch den Freistaat geförderte Betreuungsvereine. Im Allgemeinen kann jeder rechtsfähige Verein, der die Anforderungen nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfüllt, als Betreuungsverein anerkannt werden. Vornehmliche Aufgaben sind das Gewinnen ehrenamtlicher Betreuer sowie die Durchführung von Betreuungen.

4.7.1.2 Schutz vor Gewalt

Ein weiterer Aspekt des Handlungsfeldes „Menschen- und Persönlichkeitsrechte“ stellt der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt jeglicher Art dar. Für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen ist es besonders schwierig, als Opfer häuslicher Gewalt Hilfe zu erlangen. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot an Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und deren Kinder sowie auch für Männer weiter ausgebaut. Die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen finden hierbei besondere Berücksichtigung.

Für von physischer oder psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder steht in Thüringen ein flächendeckendes Netz von Frauenhäusern und -schutzwohnungen zur Verfügung. Die genannten Einrichtungen bieten Schutz, Beratung und Unterstützung. Bei entsprechendem Bedarf wird Unterkunft gewährt.

Die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen sind erfahrene Fachkräfte, die qualifizierte Einzel- und Gruppenberatungen anbieten. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen bei Bedarf beispielsweise bei Behördengängen, Gerichtsterminen sowie zu Ärztinnen und Ärzten begleitet. Durch Kontakte zu sozialen Diensten der kommunalen Gebietskörperschaften, Kinderschutzdiensten sowie anderen Beratungseinrichtungen und Institutionen stellt das Frauenhaus eine Vernetzung des Angebotes sicher.

Die Mehrheit der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in kommunaler und freier Trägerschaft ist allerdings nur bedingt barrierefrei zugänglich. Dieser Umstand kann mitunter dazu führen, dass gegebenenfalls eine andere Einrichtung im weiteren Umfeld aufgesucht werden muss. Von Seiten des Landes wird bei anstehenden Umbaumaßnahmen oder Umzügen durch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gegenüber den für die Vorhaltung solcher Angebote verantwortlichen Kommunen auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit hingewiesen.

Neben den genannten Frauenschutzeinrichtungen besteht in Thüringen seit dem Jahr 2009 ein flächendeckendes Netz von vier Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, die mit den jeweils zuständigen Polizeidirektionen eng zusammenarbeiten. Interventionsstellen reagieren pro-aktiv nach einem Polizeieinsatz und können zusätzlich von betroffenen Opfern kontaktiert und aufgesucht werden. Zielgruppen sind von häuslicher Gewalt betroffene Frauen *und* Männer sowie deren Kinder. Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Interventionsstellen für Menschen mit Behinderungen ist in allen Interventionsstellen sichergestellt, da diese neben aufsuchender Beratung auch mobile Beratung in Räumlichkeiten von Partnern des regionalen Hilfenetzwerkes durchführen. Verbesserungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der Bereitstellung von Informationsmaterial in leichter Sprache.

4.7.2 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen als gleichberechtigte und wertgeschätzte Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Ein markantes Ziel der Landesregierung

liegt somit in der Durchsetzung und Sicherstellung des gleichwertigen Rechts auf Freiheit und Sicherheit.

Der Freistaat Thüringen setzt sich insbesondere für einen verbesserten Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen, eine Änderung bzw. Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Pflege von behinderten Menschen im familiären Umfeld und in Einrichtungen, eine verbesserte Beratung für pflegende Angehörige, eine Verbesserung des Betreuungsrechts, die vollständige Barrierefreiheit von Einrichtungen der Justiz und der Polizei, Fortbildungen in den Bereichen der Justiz und der Polizei sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit ein, um auf die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und defizitorientierte Wahrnehmungsstrukturen abzubauen.

4.7.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Menschen- und Persönlichkeitsrechte dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.1	Menschen mit Behinderungen bringen sich als gleichberechtigte und wertgeschätzte Bürger in die Gesellschaft ein	Abbau defizitorientierter Wahrnehmungsstrukturen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen durch Schulungsmaßnahmen sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit einschließlich entsprechender Kampagnen	BMB in Zusammenarbeit mit allen Ressorts der Landesregierung ab 2012
VII.2	Gleichberechtigung und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alte Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung	Reform der Pflegeversicherung dergestalt, dass Leistungen der Pflegeversicherung, insbesondere der häuslichen Krankenpflege, auch Menschen mit Behinderungen in den Wohnstätten der Behindertenhilfe uneingeschränkt zugänglich sind, durch entsprechende Einflussnahme der Landesregierung in den jeweiligen Gremien und Arbeitsgruppen auf Bundesebene	BMG, TMSFG ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.3	Anerkennung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit von Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung oder Lernbehinderung, statt rechtlicher Vertretung durch einen Betreuer	Unterstützung der Reform des Betreuungsrechts durch Einflussnahme der Landesregierung auf Bundesebene	BMJ, BMAS, TMSFG Länderinitiative im Bundesrat ab 2011
VII.4	Gewährleistung des barrierefreien Zugangs und wertschätzenden Umgangs im Bereich der Justiz für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für psychisch kranke Menschen	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Bereich der Justiz, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit psychisch beeinträchtigten Menschen oder bei Zwangseinweisungen durch spezielle Schulungsangebote, die auch durch Betroffene selbst durchgeführt werden können	TJM in Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt und anderen Justizbehörden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab 2012
VII.5		Berücksichtigung der Thematik „Menschen mit (auch psychischen) Behinderungen“ in entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
VII.6		Bereitstellung von Informationsmaterial in leichter Sprache	TJM, TSK in Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt und anderen Justizbehörden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände
VII.7		Bessere Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen als Beteiligte in Gerichtsverfahren	ab 2013

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.8	Gewährleistung des barrierefreien Zugangs und wertschätzenden Umgangs im Bereich der Justiz für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für psychisch kranke Menschen	Beachtung von Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen, Formularen, Justiz-Software sowie in diesem Zusammenhang auch Schaffung von Ruhezeiten bei wichtigen Entscheidungen	TJM in Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt und anderen Justizbehörden sowie unter Einbeziehung der Behindertenverbände fortlaufend
VII.9	Verbesserung der Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderung im Bereich Polizei und Justiz	Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen – einschließlich psychisch kranker Menschen – für Polizei und Richter	TIM, TJM in Zusammenarbeit mit den ausbildungsverantwortlichen Stellen und Selbsthilfeverbänden
VII.10		Überprüfung bereits bestehender Ausbildungsgänge und Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit für eine Einbeziehung entsprechender Bildungsinhalte zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und entsprechende Anpassung der infrage kommenden Lehrpläne sowie dahingehende Qualifizierung des Lehrpersonals	ab 2013
VII.11		Erarbeitung gemeinsamer Fortbildungsangebote für Justiz und Polizei, bspw. zu den Themen Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen, Umgang mit Krisen, UN-Behindertenrechtskonvention und ThürGIG	
VII.12	Barrierefreiheit in Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Gewaltopfer	Festschreibung spezifischer Standards zur Barrierefreiheit von Beratungs- und Schutzeinrichtungen, bspw. im Rahmen fachlicher Empfehlungen	TJM, TMBLV, TIM, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern und Einrichtungsträgern ab 2011

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.13	Berücksichtigung der besonderen Hilfebedürftigkeit und des Unterstützungsbedarfs behinderter Menschen bei der Anwendung opferschutzrechtlicher Verfahrensvorschriften	Aufnahme der Problematik in Fortbildungsprogramme	TJM
VII.14	Berücksichtigung der besonderen Hilfebedürftigkeit und des Unterstützungsbedarfs behinderter Menschen bei der Anwendung opferschutzrechtlicher Verfahrensvorschriften	Sensibilisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Fortbildungen	in Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt ab 2013
VII.15	Vermeidung von (auch sexuellen) Übergriffen und Gewalt sowie Vernachlässigung und Verwahrlosung gegenüber Menschen mit Behinderungen im familiären Umfeld und bei häuslicher Pflege	Änderung bzw. Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Pflege von Menschen mit Behinderungen im familiären Umfeld durch weitergehende Hilfs- und Beratungsangebote für pflegende Angehörige sowie rechtliche Verankerung dieser Maßnahme im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung	BMAS, BMFSFJ, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen ab 2012
VII.16	Vermeidung von (auch sexuellen) Übergriffen und Gewalt sowie Vernachlässigung und Verwahrlosung gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	Änderung bzw. Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Pflege von behinderten Menschen in Einrichtungen durch Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Einhaltung bestimmter Mindeststandards bzgl. innerorganisatorischer Verfahrensabläufe sowie Supervision und deren Kontrolle	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern sowie der Heimaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt
VII.17	Vermeidung von (auch sexuellen) Übergriffen und Gewalt sowie Vernachlässigung und Verwahrlosung gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	Bewusstseinsbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Einrichtungen durch entsprechende Fortbildungen sowie Qualitätsmanagement einschließlich Controlling	ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.18	Gewährleistung von Aufklärung und Selbstbestimmung in Bezug auf Sexualität und Familienplanung	Förderung von Weiterbildungsangeboten zum Thema „Sexualität und Behinderung“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheime, Kinder- und Jugendeinrichtungen, WfbM)	TMSFG in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V., der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie den Schwangerschaftsberatungsstellen 2012
VII.19	Vermeidung von Übergriffen und Gewalt durch Menschen mit Behinderungen	Schaffung therapeutischer Angebote für Sexualstraftäter im stationären und ambulanten, niedergelassenen Bereich und Anwendung im Rahmen des Maßregelvollzugs	TMSFG fortlaufend
VII.20	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Beratungs- und Schutzangeboten bei Gewalt	Sicherstellung personeller Kooperation und technischer Hilfestellung sowie Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in fachliche Konzepte der Gewaltprävention	TMSFG in Zusammenarbeit mit Zuwendungsgebern und Einrichtungsträgern fortlaufend
VII.21	Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit psychischen Erkrankungen unter Wahrung ihrer Bürgerrechte, insbesondere bei akuter Gefahr	Sitzwachen bei hochgradiger Suizidgefährdung	TMSFG unter Einbeziehung der Behinderten- und Berufsverbände
VII.22		Erstellen von Regelungen und Maßnahmenkatalogen zur adäquaten Versorgung insbesondere suizidgefährdeter Patienten in den Einrichtungen	fortlaufend
VII.23		Prüfung der Durchführung wissenschaftlicher Evaluierungen zur Optimierung der Regelungen und Maßnahmen	TMSFG ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VII.24	Menschenwürdige Behandlung und Unterbringung von akut erkrankten Menschen mit psychischer Behinderung	Initiierung eines Diskussionsprozesses mit Betroffenen	TMSFG in Zusammenarbeit mit dem Landesfach- beirat für Psychiatrie, der Besuchskommis- sion, den regionalen psychosozialen Arbeitsgemeinschaften sowie dem Landes- verband Psychiatrie- Erfahrener e.V. fortlaufend
VII.25	Einrichtung eines Notruffax unter 112	Ausstattung der Rettungsdienste, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit einem Notruffax unter der Notrufnummer 112	TIM, TLVwA in Zusammenarbeit mit den Kommunen
VII.26		Prüfung weiterer Notrufmöglichkeiten auf Grundlage neuer Medientechnologien	fortlaufend

4.8. Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Teilhabe und Bewusstseinsbildung orientiert sich der vorliegende Thüringer Maßnahmenplan an den Artikeln 8 und 29 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention (Bewusstseinsbildung):

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben):

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

4.8.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit erhalten, aktiv am sozialen und politischen Geschehen des Landes und Freistaates mitzuwirken. Nach § 28 Absatz 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) sollen Wahlräume deshalb so ausgestaltet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) waren zur Bundestagswahl 2009 1.352 der insgesamt 3.050 Thüringer Wahllokale vollständig barrierefrei gestaltet. Die Bereitstellung von barrierefreien Wahlräumen ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten noch nicht in allen Gemeinden flächendeckend umsetzbar.

Um dennoch einen größtmöglichen Grad an Barrierefreiheit herzustellen, haben nach § 34 ThürKWO Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, das Recht, eine andere Person zu bestimmen, die

ihnen bei diesen Handlungsabläufen behilflich ist. Auch die Wahlhelfer im Wahlvorstand sind - beispielsweise im Rahmen von Schulungen - gehalten, hilfebedürftige Wähler bei der Stimmabgabe zu unterstützen.

Als Alternative besteht auf allen Wahlrechtsebenen die Möglichkeit der Briefwahl, an der sich insbesondere auch Menschen mit Behinderungen beteiligen können. Die Möglichkeit der Gestaltung von Wahlscheinen in leichter Sprache wird im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geprüft.

Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen wird die tatsächliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.

4.8.2 Ziele

Übergeordnetes Ziel ist die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen am öffentlichen und politischen Leben. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden, Kommunen, Polizei und Justiz nehmen insofern einen hohen Stellenwert ein.

Zur Förderung eines positiven Selbstbildes und Fremdbildes von Menschen mit Behinderungen müssen ihre Leistungen – beispielsweise am Arbeitsplatz, aber auch im sozialen Bereich – gewürdigt und ihr Potential anerkannt werden. Neben den bereits vom Landesbehindertenbeauftragten durchgeführten, öffentlichkeitswirksamen Besuchen von Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, wird die Thematik der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt auch von Seiten des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie zukünftig noch stärker Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollen der Zugang zu sowie die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung in öffentlichen Gremien und Parteien verbessert und die aktive und ungehinderte Teilhabe an Wahlen vorangetrieben werden. Eine sukzessive Überprüfung auf Verwendung von leichter

Sprache und anderen Möglichkeiten der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen zum politischen Geschehen wird angestrebt.

Werdende Eltern mit Behinderung haben besonderen Unterstützungsbedarf. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungs- und Betreuungsangeboten im Bereich der Familienplanung und Schwangerschaft, der Geburt, der Kinderbetreuung und familienentlastender Maßnahmen sollen deshalb verstärkt für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden.

4.8.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Teilhabe und Bewusstseinsbildung dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung			
VIII.1	Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung von Menschen mit (auch psychischen) Behinderungen sowie Stärkung eines positiven Selbstbildes und der Identität als Mensch mit Behinderung	Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch Erstellen von Broschüren in einfacher, verständlicher Sprache sowie durch Hinweise auf bereits bestehende Handbücher und Broschüren	BMB in Zusammenarbeit mit allen Ressorts der Landesregierung fortlaufend
VIII.2	Förderung des Bewusstseins für Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen	Öffentlichkeitswirksame Unternehmenstour, um die Leistungen von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz würdigen	BMB in Zusammenarbeit mit der IHK, dem MDR, sowie der Zeitungsgruppe Thüringen (ZGT) BMB: fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VIII.3	Förderung des Bewusstseins für Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen	Berücksichtigung der Thematik bei Unternehmensbesuchen durch Staatssekretär oder Minister	TMWAT ab 2012
VIII.4	Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Sozialhilfe	Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe und -planung sowie der Sozialhilfe im Bereich der Sinnesbehinderungen	Bund, TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen ab 2012
VIII.5		Aufnahme entsprechender Inhalte in die Ausbildungs- und Studienordnungen	TMBWK in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ab 2012
VIII.6		Generelle Berücksichtigung des Umgangs mit den verschiedenen Behindertengruppen in Aus- und Fortbildung, Aufnahme in Rahmenlehrpläne sowie Schulung von Grundkenntnissen der deutschen Gebärdensprache, insbesondere für Berufsgruppen mit Publikumsverkehr	Bund, TMBWK, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen ab 2012
Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben			
VIII.7	Verbesserung der Teilhabe am politischen Leben – Wahlen	Schulung von Wahlhelfern hinsichtlich der besonderen Belange von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen	TIM in Zusammenarbeit mit den Kommunen fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VIII.8	Verbesserung der Teilhabe am politischen Leben – Wahlen	Prüfung des Zugangs zu öffentlichen Gremien, Parlamenten und Parteien und davon ausgehend ggf. Einflussnahme auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mitwirkung in diesen	BMB, ggf. TIM in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landtag, den dort vertretenen politischen Parteien sowie den kommunalen Behindertenbeauftragten, Städten und Landkreisen ab 2012
VIII.9		Prüfung auf Verwendung von leichter Sprache und anderen Möglichkeiten der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen zum politischen Geschehen (Wahlscheine, Gesetzestexte, Verordnungen, Bescheide, Informationsbroschüren, politische Aussagen, Parteiprogramme etc.) und diesbezügliche Sensibilisierung aller Landesressorts, Landtagsfraktionen, des Landtages, der Behörden und Kommunen	BMB in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten ab 2012
VIII.10	Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderung am Leben in der Gesellschaft	Abbau noch bestehender Barrieren hinsichtlich der Kommunikation von Menschen mit Sinnesbehinderungen im Bereich der Verwaltung	Bund, TIM, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen fortlaufend
VIII.11		Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der barrierefreien Kommunikation von und mit Menschen mit Sinnesbehinderungen in allen Lebensbereichen	Bund, TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VIII.12	Förderung der Teilhabe taubblinder sowie höresehbehinderter Menschen in Thüringen	Eruierung der Lebenssituation und Bedarfe taubblinder und höresehbehinderter Menschen in Thüringen durch Entwicklung eines entsprechenden Merkblattes (ggf. analog dem Merkblatt von Schleswig-Holstein), das bspw. über den Landesverband der Gehörlosen, den BSVT und die SHG Taubblinde Thüringen verteilt werden könnte, um taubblinde und höresehbehinderte Menschen zukünftig besser in relevante politische Entscheidungsprozesse einbinden zu können	TMSFG in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behindertenverbänden ab 2012
VIII.13	Teilhabe am Umsetzungs- und Fortschreibungsprozess des Thüringer Maßnahmenplans	Veröffentlichung von regelmäßig aktualisierten Informationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf der Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten bzw. des TMSFG	TMSFG, BMB ab 2010
VIII.14		Beteiligung der sich für Menschen mit Behinderung engagierenden Verbände und Selbsthilfegruppen an der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen regelmäßiger Evaluationen	TMSFG unter Einbeziehung der Behindertenverbände ab der 1. Evaluation
VIII.15	Erhalt und Sicherung flächendeckender und bedarfsorientierter Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	Unterstützung der Vernetzung von Beratungsangeboten	TMSFG fortlaufend
VIII.16		Sensibilisierung der Mitarbeiter von Beratungs- und Betreuungsangeboten im Bereich der Familienplanung und Schwangerschaft, der Geburt, der Kinderbetreuung und familienentlastender Maßnahmen für die Belange von Menschen mit Behinderungen	
VIII.17		Schaffung einer zukunftssicheren Struktur für die Beratungsangebote unter Verknüpfung von haupt- und ehrenamtlichen Engagement	

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VIII.18	Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu allgemeinen, gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft	Erarbeitung Kommunaler Teilhabepläne unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertreter sowie der Leistungserbringer	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen, kommunalen Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten sowie der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Thüringen ab 2011
VIII.19	Reform der Eingliederungshilfe	Einflussnahme des Freistaates auf das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Kommunen fortlaufend
VIII.20	Förderung der Möglichkeiten zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen	Aufklärung und Beratung, insbesondere zum Persönlichen Budget	TMSFG in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern, den Vereinen und Verbänden fortlaufend
VIII.21	Verbesserung der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung	Förderung des besseren Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Maßnahmen und Veranstaltungen der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne einer allgemeinen Barrierefreiheit, einer Steigerung des Interesses sowie einer aktiven Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess in Parteien und politischen Vertretungen durch Broschüren, Seminare und Vorträge	TMBWK, BMB in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
VIII.22	Barrierefreiheit fördern und herstellen	Bei der Förderung aus den Strukturfonds (EFRE, ESF) kommt Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (AVO) zur Anwendung. Danach ist auf allen Ebenen der Abwicklung jede Art der Diskriminierung zu vermeiden sowie nach Maßgabe der Möglichkeiten, die Barrierefreiheit bei den einzelnen Projekten zu gewährleisten.	Alle Ressorts der Landesregierung fortlaufend

4.9. Frauen mit Behinderungen

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Frauen mit Behinderungen orientiert sich der vorliegende Maßnahmenplan an den Artikeln 6 und 28 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention (Frauen mit Behinderungen):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 28 der UN-Behindertenrechtskonvention (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

4.9.1 Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Nach den §§ 2 und 7 BGG sowie § 8 Absatz 2 ThürGIG sind zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie bei der Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Gleichberechtigung die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

Um den besonderen Belangen von Frauen Rechnung zu tragen, um sie zu fördern und ihre Diskriminierung zu unterbinden, wurden im Freistaat, in den Kommunen, im Bildungsbereich sowie in Betrieben und Unternehmen der Privatwirtschaft Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Diese fungieren als vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen im konkreten Einzelfall, zum Beispiel in Konflikt- und

Krisensituationen, aber auch, um wichtige gleichstellungsrelevante Interessen durchzusetzen.

Seit dem Jahr 2009 gibt es nun auch vereinzelt Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Wohneinrichtungen“ förderte die Bundesregierung im Zeitraum von 2008 bis 2011 ein Projekt, dass Frauen mit Behinderungen dazu befähigt, in ihren jeweiligen Werkstätten und Wohnheimen die Aufgabe einer Frauenbeauftragten zu übernehmen. Nach Abschluss der Modellphase sollen nun Strategien zur Umsetzung eines entsprechenden Angebots in Werkstätten geprüft werden.

4.9.2 Ziele

Frauen mit Behinderungen sind oft mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt. Zum einen aufgrund ihrer Behinderung, zum anderen aufgrund ihres Geschlechts. Die Stärkung der Rechte von Mädchen und Frauen mit Behinderungen sowie die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens haben daher für die Landesregierung hohe Priorität. Notwendig dazu sind der Abbau defizitorientierter Wahrnehmungsmuster und eine Sensibilisierung für die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen in Werkstätten, Wohn- oder Pflegeeinrichtungen erhöht sich die Gefahr für Frauen mit Behinderung Opfer von – auch sexualisierter – Gewalt zu werden. Die Landesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass Frauen mit Behinderungen in Selbstverteidigungskursen lernen, Selbstbewusstsein aufzubauen und sich gegenüber gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen zu behaupten. Broschüren und Plakate in leichter Sprache mit Informationen zum Thema, Hilfsangeboten und Adressen sowie die Sensibilisierung von Verbänden, Werkstätten und anderen Institutionen sollen Mädchen und Frauen mit Behinderungen in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbehauptung stärken sowie Auswege aus Notsituationen aufzeigen (s. auch Ausführungen in Kap. 4.7.1.2 Schutz vor Gewalt).

Der Ausbau barrierefreier Gesundheits- und Schutzangebote stellt auch in diesem Zusammenhang eine notwendige Maßnahme dar und wird im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung weiter vorangetrieben. Spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Familienplanung, Schwangerschaft und der Geburt, der Kinderbetreuung und familienentlastender Maßnahmen sollen auch für Frauen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sein.

Frauen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Wahrnehmung von Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs gehören dazu. Die Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung sieht in der Durchführung von Mentoring-Programmen für Frauen mit Behinderungen eine Chance, erfolgreich im ersten Arbeitsmarkt anzukommen und die berufliche Entwicklung zu unterstützen.

Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen sollen des Weiteren für mathematisch-technische Berufe gewonnen werden, die oft bessere berufliche Zukunftsoptionen bieten. Die Landesgleichstellungsbeauftragte forciert deshalb seit dem Jahr 2011 die Beteiligung von Mädchen mit Behinderungen am Girls' Day.

Darüber hinaus sollen Frauen mit Behinderungen künftig noch stärker in Führungspositionen bei Vereinen und Verbänden vertreten sein. Mentoring-Projekte in den Behindertenverbänden können auch an dieser Stelle ein wirkungsvolles Signal in unserer Gesellschaft setzen.

4.9.3 Maßnahmen

Im Folgenden sind die einzelnen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen dargestellt.

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung			
IX.1	Mentale Sensibilisierung - Frauen mit Behinderungen bringen sich als gleichberechtigte und wertgeschätzte Bürger in die Gesellschaft ein (siehe auch Maßnahmen VII.1 und VII.4)	<p>Durchführung einer Veranstaltung als Auftakt zu einer künftig stärkeren Sensibilisierung für die Lebens- und Anforderungssituationen, die Frauen mit Behinderungen zu bewältigen haben:</p> <p>Fachforum am 15. Februar 2012 im Rathaus Arnstadt und u.a. folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbst- und Fremdwahrnehmung von Frauen mit Behinderungen • Familie und Partnerschaft • Barrierefreiheit • Frauen mit Behinderungen in Führungspositionen • Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen. 	<p>GB, BMB, TMSFG</p> <p>in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden</p> <p>2/2012</p>
IX.2	Förderung und Ausbau des Projektes „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Wohneinrichtungen“ (s. auch Maßnahme VIII.1 ff.)	Initiierung und Begleitung von Patenschaften im Sinne eines Mentorings für bestehende und im Aufbau befindliche Projekte - regelmäßige Kontakte, Fallbesprechungen, gemeinsame Unternehmungen u.a. können und sollen Frauen mit Behinderungen dazu befähigen, in ihren jeweiligen Einrichtungen die Aufgabe einer Frauenbeauftragten zu übernehmen bzw. diese Funktion immer besser auszufüllen.	<p>GB, BMB, TMSFG</p> <p>in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragten, den Einrichtungsträgern und den Kommunen selbst</p> <p>ab 2012</p>
Barrierefreiheit			
IX.3	Barrierefreiheit (s. auch Maßnahmen VII.7 und VII.11)	Initiierung von Veranstaltungen zur Sensibilisierung durch Selbsterfahrung für Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft	<p>BMB, GB, TMSFG</p> <p>in Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Behindertenverbänden und Einrichtungsträgern</p> <p>ab 2012</p>

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
IX.4	Barrierefreiheit (s. auch Maßnahmen VII.7 und VII.11)	Prüfung, ob Barrierefreiheit als ein Kriterium in die Krankenhausförderrichtlinie aufgenommen werden kann	TMSFG ab 2012
Schutz vor Gewalt			
IX.5	Prävention vor häuslicher und außerhäuslicher Gewalt sowie vor sexuellen Übergriffen und Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Thematik (s. auch Maßnahme VII.18)	Entwicklung von Broschüren und Plakaten für Ämter, Behörden und Arztpraxen in leichter Sprache und mit Informationen zum Thema, Hilfsangeboten und Adressen für Frauen mit Behinderungen	BMB, TMSFG, GB in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden, den Einrichtungsträgern sowie der Landesärztekammer ab 2012/2013
IX.6		Befähigung behinderter Frauen zur Selbstverteidigung durch entsprechende Sport-Angebote	GB, BMB in Zusammenarbeit mit dem LSB, den Behindertenverbänden und Einrichtungsträgern ab 2012/2013
Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt			
IX.7	Stärkung und Förderung der Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt	Bereitstellung von Angeboten zur Bewusstseinsbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbehörden, Arbeitsagenturen u. a., bspw. durch Fortbildungsangebote unter Beteiligung von Expertinnen mit Behinderung	GB, BMB, TMSFG TMWAT, TMBWK in Zusammenarbeit mit Behinderten- und Frauenverbänden ab 2012
IX.8		Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen in allen landesspezifischen Arbeitsmarktprogrammen und Richtlinien zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Personen	TMWAT fortlaufend

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
IX.9	Stärkung und Förderung der Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt	Initiierung und Durchführung von Mentoring-Programmen für Frauen mit Behinderungen und Arbeitgeber	GB, BMB, TMSFG, TMWAT, TMBWK in Zusammenarbeit mit Akteuren der Wirtschaft, Betrieben und Unternehmen sowie Behinderten- und Frauenverbänden ab 2012/2013
IX.10	Erhöhung der Anzahl behinderter Frauen in Führungspositionen in Verbänden und Vereinen	Anregung und Initiierung von Projekten zur Kompetenzerweiterung in Verbänden und Vereinen, bspw. in Form von Fortbildungs- oder Mentoring-Angeboten	BMB, GB in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden, der Thüringer Ehrenamtsstiftung und dem Thüringer Landesfrauenrat ab 2012/2013
IX.11		Prüfung der Auszeichnungsordnungen und -kriterien hinsichtlich der Ehrung behinderter Frauen (z.B. Thüringer Verdienstorden, Ehrenbrief, Thüringer Rose)	GB, BMB, TMSFG, TSK, TIM unter Einbeziehung der Behindertenverbände, der Thüringer Ehrenamtsstiftung und der kommunalen Spitzenverbände ab 2012

Nr.	Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit, Laufzeit
IX.12	Mehr Chancen für Frauen mit Behinderungen in der Berufsausbildung und im Beruf	Sensibilisierung von Unternehmen für die Kompetenzen von behinderten Frauen im Beruf durch die im April 2011 gegründete Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF)	TMWAT, GB in Zusammenarbeit mit der ThAFF, der IHK und HWK
IX.13		Förderung der Potentiale zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung von Fachkräften durch die im April 2011 gegründete Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF)	ab 2012
IX.14		Beteiligung von Mädchen mit Behinderungen am Girl`s Day	GB, BMB, TMWAT, TMBWK, TIM
IX.15		Gewinnung von Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen, Universitäten und Unternehmen zur Unterstützung der beruflichen Integration behinderter Frauen	in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden, der ThAFF, der IHK, HWK und ARGE ab 2011

5. Konkrete Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat

Thüringen

Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens. Gemäß den diesbezüglichen Vorgaben ist das für Behindertenpolitik zuständige Fachreferat im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für die Koordinierung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Thüringen zuständig.

Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die einzelnen Ressorts der Landesregierung leisten im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs bei der Realisierung der Maßnahmen konkrete Unterstützung. Sowohl das Fachreferat als auch der Behindertenbeauftragte arbeiten hierbei eng mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und anderen sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Akteuren, Vereinen und Verbänden zusammen.

Die für das Jahr 2012 vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der bestehenden Programme und verfügbaren Haushaltsmittel zu realisieren sein. Die Durchführung von Maßnahmen in den Folgejahren steht ebenfalls unter dem Vorbehalt der Verfügungsstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

5.1 Evaluation und Fortschreibung

Der Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird regelmäßig am Ende einer jeden Legislaturperiode – verbunden mit der Verpflichtung aller Ressorts der Landesregierung, Fortschritte bei der Umsetzung der im Maßnahmenplan festgeschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und dem TMSFG hierüber in schriftlicher Form Bericht zu erstatten – evaluiert.

Den sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Vereinen und Verbänden wird in Beibehaltung des Credo „Partizipation und Mitbestimmung von Anfang an“ ebenfalls die Möglichkeit der Teilnahme an der Evaluation im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zum Ende einer jeden Legislaturperiode eingeräumt, so dass Fortschritte,

aber auch eventuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens auch aus dem Blickwinkel der Menschen mit Behinderungen deutlich werden.

Aus den Berichten der Landesressorts sowie der Verbände und Vereine ergeben sich sodann ein Gesamtbericht zu den Ergebnissen der Evaluierung der Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplanes sowie seine Fortschreibung. Darüber hinaus erfolgt fortlaufend eine Prüfung und ggf. Novellierung von Landesgesetzen und Richtlinien hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Maßnahmenplan wird nach seiner Verabschiedung durch das Landeskabinett in leichte Sprache übersetzt und im Internet auf der Seite des TMSFG veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur(en) für Arbeit
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe / Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AG-S	Arbeitgeber-Service
AKT	Architektenkammer Thüringen
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ARGE	Arbeitsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen
AVO	Ausführungsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBS	Berufsbildende Schulen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BITV	Barrierefreie Informationstechnikverordnung des Bundes
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMB	Beauftragter für Menschen mit Behinderungen beim TMSFG
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BsbM	Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen
bspw.	beispielsweise
BtG	Betreuungsgesetz
BVJ	Berufsvorbereitendes Jahr
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Deutsche Bahn
DIN	auch DIN-Norm; Kennzeichen der Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Instituts für Normung e.V.
Drs.	Drucksache
DSW	Deutsches Studentenwerk
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ESF	Europäischer Sozialfonds
EstG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FED	Familienentlastende Dienste
FH	Fachhochschule
FÖZ	Förderzentrum
FrühV	Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung)
GB	Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls

GKV	Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V
G-Schüler	Schüler mit geistiger Behinderung
GSV	Gehörlosen- Sportverband Thüringen e.V.
GU	Gemeinsamer Unterricht
HBVA	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HWK	Handwerkskammer
HWO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
IBS	Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
IFD	Integrationsfachdienste
IFF	Interdisziplinäre Frühförderstelle/n
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHS Wien	Wiener Institut für höhere Studien
IKTH	Ingenieurkammer Thüringen
ISSP	Innenstadtstabilisierungsprogramm
ITP	Integrierter Teilhabeplan
JMBL	Justizministerialblatt
JPA	Justizprüfungsamt
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KVT	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
KZVT	Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen
LAG WfbM	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
LSB	Landessportbund
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
Mio.	Million(en)
MSD	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
NVS	Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PC	Personal Computer
PflegeVG	Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz)
PM	Pressemitteilung
RD	Regionaldirektion (z.B. RD Sachsen-Anhalt – Thüringen)
SchwBdAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSÄ	Schulämter
StPNV	Straßenpersonennahverkehr
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
TBRSV	Thüringer Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThAFF	Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung
ThILLM	Thüringer Institut für Lehrplanentwicklung, Lehrerfortbildung und Medien
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürFamFöSiGDVO	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
ThürFHFöVO	Thüringer Frauenhausförderverordnung
ThürFSG	Thüringer Förderschulgesetz

ThürGGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen
ThürGIG	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen
ThürGIGAVO	Verordnung zur Ausführung des ThürGIG
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKWO	Thüringer Kommunalwahlordnung
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSportFG	Thüringer Sportfördergesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
TIM	Thüringer Innenministerium
TJM	Thüringer Justizministerium
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBLV	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
TMBWK	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAT	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
TQB	Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung
Tsd.	Tausend
TSK	Thüringer Staatskanzlei
TTG	Thüringer Tourismus GmbH
u. a.	unter anderem / und andere
ÜFF	Überregionale Frühförderstelle/n
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
UPD	Unabhängige Patientenberatung Deutschland
usw.	und so weiter
VbE	Vollbeschäftigten-Einheit(en)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VN	Vereinte Nationen
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WFG	Steuerungsgruppe „Weiterentwicklung der Förderzentren und des gemeinsamen Unterrichts“
WVO	Werkstättenverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZGT	Zeitungsgruppe Thüringen